



Newsletter

1/2007

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht



Bank Austria
Creditanstalt

Mit freundlicher Unterstützung
bm:uk

1/2007

Inhalt

Vorwort des Präsidenten – Die zweite Periode	3
Worte unserer Vizepräsidentin	5
Editorial	6
Mitgliederseite	6
Vorstandsmitglieder stellen sich vor	7
Ankündigungen - Termine	9
Berührungspunkte Islam – Österreichische Schule	10
Rechtliche Aspekte der Aufnahme an die Pädagogische Hochschule	17
Geheime Abstimmungen in Konferenzen und Schulpartnerschaftsgremien – zulässig oder nicht?	19
Betrauung mit der Leitung einer benachbarten Schule	23
Warum spielen Kinder und Jugendliche Krieg?	25
Rechtliche Möglichkeiten von LehrerInnen beim Einschreiten gegen Gewalt an der Schule	27

Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:

Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information
der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:

Mag. Simone Gartner-Springer

Manuskript-Korrektur und -Bearbeitung:

Silvia Schiebinger

Lektorat:

Carina Litschauer

Layout:

Markus Springer

Hergestellt im bm:ukk

Vorwort

Die zweite Periode



Liebe Mitglieder der ÖGSR!

Mit dem Ende der ersten Funktionsperiode der Gründerväter und Gründermütter ist in der Generalversammlung vom 14. März 2007 die Startphase der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht zu Ende gegangen. Mit 136 Mitgliedern zum Zeitpunkt des Abschlussberichtes des Gründungspräsidenten aus allen Bereichen der österreichischen Schulverwaltung von Bund und Land, Kirchen und Kammern, Universitäten und Pädagogischen Hochschulen hat sich die Idee einer Gemeinschaft aller Juristinnen und Juristen, die sich professionell mit dem Thema Schule und Bildung auseinandersetzen, etabliert (seit damals sind schon wieder weitere Interessentinnen und Interessenten aufgenommen worden, die ÖGSR wächst also weiter!). Grund genug also, um kurz zurück zu blenden ...

I. Vor vier Jahren

Vor vier Jahren hat die Gründungsversammlung bestehend aus 27 Teilnehmern der Schulrechtstagung in Strobl den damals seit genau einem Jahr ab der Schulrechtstagung in Mösern ausgearbeiteten Plan zur Gründung einer Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht mit der offiziellen Annahme der Statuten in die Tat umgesetzt und den ersten Vorstand aus der Taufe gehoben. Doch nicht nur der Vorstand im engeren Sinne, auch ein erweiterter Vorstand mit bis zu 20 aktiven Mitgliedern ging daran, die ersten Schritte in die Öffentlichkeit zu setzen. Das erste Symposium zum Thema „Für eine neue Schulverfassung“ wurde angegangen, Landeskoordinatoren für alle Bundesländer gesucht (und gefunden), um dem föderalistischen Anspruch der Gesellschaft gerecht zu werden, ein erstes Publikationsorgan erschien mit dem Newsletter Nr. 1 im Jahr 2003, erste neue Mitglieder wurden angeworben, Sektionschefs und Amtsführende Präsidenten und andere Vorgesetzte davon überzeugt, dass die Gesellschaft keine Revolution der Juristinnen und Juristen der Schulverwaltung bedeutet, sondern die Vernetzung auch der Behördensache dient.

II. In diesen vier Jahren

In diesen vier Jahren hat sich sowohl das Kernteam des Vorstandes als auch der Motor der ÖGSR mit dem erweiterten Vorstand wunderbar zusammenge-

funden. Die zweite, dritte und vierte Großveranstaltung mit den Symposien jeweils im Jänner im Rahmen der CA-BA gehören inzwischen zum Jahresrhythmus unserer Mitglieder. Zwei Studienfahrten zunächst nach Brüssel, dann nach Luxemburg und Straßburg haben gezeigt, dass wir auch Europa für unsere SchuljuristInnen erschließen. Die halbjährlich erscheinenden Newsletter sind nicht nur unter den Mitgliedern der ÖGSR sondern auch im Kreis der SchulaufsichtsbeamtenInnen und SchulleiterInnen aber auch der ElternvertreterInnen als Ort rechtlicher und rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzung mit schulrechtlichen Themen sehr gefragt. Artikel daraus kursieren immer wieder in Konferenzen und Tagungen (nach dem Urheberrecht möchte ich hier nicht fragen) und regen die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Schule und Recht an. Eine Homepage informiert unsere Mitglieder über Aktuelles von Veranstaltungen bis zu Wissenswertem aus dem Bereich der Bildungslandschaft.

III. Vier Jahre voll

Nach dieser erfolgreichen Start- und Profilierungsphase hat sich der Gründungsvorstand mit einer spannenden Fortbildungsveranstaltung zum Thema Islam verabschiedet. **MR Mag. Andrea Götz** hat sich dabei aus persönlichen Gründen aus dem Leitungsteam verabschiedet. Sie war wesentliche Mitinitiatorin des Unternehmens ÖGSR und wurde aus gutem Grund auch gleich zur Vizepräsidentin des neuen Vereins gewählt. Als solche hat sie sehr engagiert das Zusammenspiel der Kräfte nach innen und außen mitkoordiniert und viele Ideen eingebracht. Sie hat sich dabei als echte Führungskraft bewährt, die zielgerichtet und konsequent die vereinbarten Ziele in der Gesellschaft verfolgt. Sie hat für ihre Kolleginnen und Kollegen außerhalb ihrer sonst auch schon sehr aufreibenden Arbeit im BMUKK (während der Amtsperiode noch BMBWK) unglaublich viel getan und erreicht. Dass sie ihre Aufgabe zurückgelegt hat, wurde von vielen sehr bedauert aber auch respektiert. Als einfaches Mitglied, das den weiteren Weg der ÖGSR treu begleiten wird, bleibt sie der ÖGSR erhalten, den Ruf der „Miss ÖGSR“ kann sie weiter in ihrem und in unseren Herzen tragen.

Auch unser erster **Organisationsreferent Christoph Ascher**, der bei seiner Wahl in den erweiterten Vorstand noch im Landesschulrat für Salzburg, heute aber in der Bildungsabteilung der Wirtschaftskammer Österreich in wichtiger Funktion tätig ist, hat seine Aufgabe zurückgelegt und ist mit viel Applaus bei der Generalversammlung für seine Arbeit in diesen vier Jahren bedacht

worden. Als Bildungsreferent hat er jedoch eine neue Möglichkeit gefunden, seine Aufgabe in der WKÖ mit seinem Engagement in der ÖGSR zu verbinden.

Nachdem Hofrat Dr. Anton Neururer anlässlich seiner Pensionierung als Landesschulratsdirektor in Tirol vor zwei Jahren zum 1. Ehrenmitglied bestellt wurde, wurde nun **Sektionschef i.R. Dr. Felix Jonak** von dieser Generalversammlung zum zweiten Ehrenmitglied der ÖGSR gewählt. Mit großer Freude durfte ich ihm den einstimmigen Beschluss zur Kenntnis bringen. Er ist für mich ein Urgestein des österreichischen Schulrechts, der in den vielen Jahrzehnten seines Wirkens im Unterrichtsministerium die Entwicklung wesentlich mitgeprägt hat. Mehrere Minister haben auf seinen Rat gehört, viele von uns seinen Ausführungen gelauscht oder seine Anordnungen befolgt. Obwohl im Ruhestand, begleitet die von ihm immer noch aktuell gehaltene Schulrechtssammlung die Arbeit der Juristinnen und Juristen in den Schulbehörden weiter. Wiederholt war er auch jetzt noch topp vorbereiteter Referent auf Symposien und Veranstaltungen der ÖGSR, die er auch sonst voll echtem Interesse besucht hat. Mit ihm sind die vier Jahre ÖGSR verwurzelt in der langjährigen österreichischen Schulrechtstradition, die die Grundlage unseres Handelns auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sein wird.

IV. Für die nächsten vier Jahre

Im März 2007 wurde nun das neue Team aufgestellt und mit überwältigender Mehrheit (ja sogar Einstimmigkeit) von der sehr gut besuchten Generalversammlung, die als mutiger und erfolgreich verlaufener Versuch erstmals losgelöst von einer Schulrechtstagung in den Konferenzräumlichkeiten der WKÖ in Wien durchgeführt wurde, gewählt.

Hier die Auflistung des neuen erweiterten Vorstandes:

Aktuelle Auflistung des Vorstandes

Die neuen (und auch einige „alte“) Vorstandsglieder waren so freundlich, ein paar Zeilen beizusteuern, um sich vorzustellen. Ihre Ausführungen sind anschließend abgedruckt.

V. In den nächsten vier Jahren

In der ÖGSR ist nach den Aufbaujahren Normalität eingeleitet. Nach den vielen Kleinarbeiten von Logo bis Briefkasten, von strukturellen Überlegun-

gen bis zum Aufbau einer Kommunikationsplattform kann nun zu neuen Ufern aufgebrochen werden. Wo sehen wir uns in weiteren vier Jahren? Was wollen wir dann erreicht haben? In der ersten Vorstandssitzung des neuen Vorstandes haben wir hier unsere Fantasie schweifen lassen. Wir wollen:

- uns in Begutachtungsverfahren zu Schulgesetzen und Verordnungen im Schulbereich als Sprachrohr für parteipolitisch ungebundene Anregungen an den Gesetz- und Verordnungsgeber einbringen.
- ein **jährliches regionales Fortbildungsprogramm** anbieten.
- die jährlichen Symposien fortsetzen.
- Studienfahrten nach Europa organisieren. Die nächste Studienfahrt vom 16. bis 20. Oktober 2007 nach Finnland wurde mit SC Mag Stelzmüller bereits abgesteckt, eine Vor-Ort-Untersuchung des niederländischen Privatschulwesens und der dortigen Schulaufsichtsstrukturen ist angedacht.
- uns als Servicestelle für Schulrechtsfragen etablieren.
- das 200. Mitglied begrüßen.
- weitere Möglichkeiten der Begegnung schaffen wie zB eine gemeinsame Kulturwanderung in Kärnten

sowie vieles andere mehr

VI: Der ÖGSR-Sinn für die nächsten vier Jahre

Der ÖGSR und all ihren Mitgliedern wünsche ich, dass sie auch in den kommenden Jahren in einem politisch geprägten, manchmal verwirrenden und forderndem Berufsfeld eine geistige Heimat, einen Raum der Begegnung finden, in dem konkurrenzlos Austausch und Gespräch stattfinden kann. Das schulrechtliche Berufsleben jedes und jeder Einzelnen soll über die ÖGSR mit Beziehung durchwoben werden, die den Berufsalltag leichter, freundlicher, bewusster und tiefer erlebbar werden lässt. Wenn dies gelingt, dann haben die zweiten vier Jahre der ÖGSR ihren tiefen Sinn weiter verwirklicht.

Auch dieser Newsletter ist ein inzwischen fixer Bestandteil davon. Viel Freude beim Lesen und Studium der Themen, aber auch bei der Diskussion und Auseinandersetzung über vielleicht andere Meinungen dazu. Ich freue mich jedenfalls über diese zweite ÖGSR-Runde und die damit verknüpften Möglichkeiten.

Vorschau auf die nächsten 4 Jahre: 2011

- Verstärktes Einbringen in Begutachtungsverfahren
- Schwerpunkt Fortbildung
- Homepage ausbauen
- mehr Informationsgehalt
- Regionale Stammtische! (Vernetzung)
- Mitgliederliste an alle Mitglieder
- Publikationen
- vier Symposien
- Mitgliederstand 200
- vier Studienreisen
- vier Kulturtreffen
- Forschungspreis
- Förderung von Diplomarbeiten in Schulrecht
- Referentenliste
- ÖGSR – mehr Querverbindung zur Schule
- Preis für innovative Schule mit Recht
- Demokratie
- Internationale Vernetzung

Markus Juranek
Präsident der ÖGSR

Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek ist Gründungsrektor der Pädagogischen Hochschule Tirol. Nebenberuflich tätig an der PÄDAK des Bundes in Innsbruck. Zudem Einsatz in der Lehrerfortbildung, sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der UNI Innsbruck. Zahlreiche Publikationen, insb. das zweibändige Werk "Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa".

Worte unserer Vizepräsidentin



Liebe Mitglieder der ÖGSR!

Seit der Gründung habe ich die ÖGSR als wichtige Einrichtung für uns JuristInnen im Schulbereich empfunden und mit Interesse die Aktivitäten verfolgt. Die Gesellschaft hat sich für mich in der Zwischenzeit als interessante Plattform für einen regen Informations- und Erfahrungsaustausch erwiesen und mir durch die Veranstaltungen einen tieferen Einblick in „brennende Themen“ des Schulbereiches ermöglicht.

Was mich besonders freut, sind neben der fachlichen Bereicherung auch die persönlichen und freundschaftlichen Kontakte, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit ergeben haben. Da ich mir bewusst bin, dass ein Verein von der Bereitschaft der Mitglieder lebt, sich auch aktiv einzubringen, habe ich im Dezember 2004 die Funktion der Schriftführerin übernommen und wurde so Mitglied des „engeren Vorstandes“. Die Generalversammlung hat mich am 14.3.2007 zur Vizepräsidentin gewählt. Diese Aufgabe ist für mich als Nachfolgerin von Andrea Götz, die sich um die ÖGSR große Verdienste erworben hat, Auftrag, mich künftig noch intensiver in die Gesellschaft einzubringen, vor allem an der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen mit neuen Schwerpunktthemen mitzuarbeiten, die Fort- und Weiterbildungsangebote zu forcieren und Anlaufstelle für alle Mitglieder zu sein.

Ich wünsche euch, dass die tägliche Arbeit mit dem „Recht in der Schule“ viel Freude, Herausforderungen und Erfolg bringt und die ÖGSR durch ihre Aktivitäten euch dabei unterstützen kann.

Eure Vizepräsidentin
Irmgard Moser

Editorial

S&R [Schule&Recht] – der Newsletter von Mitgliedern für Mit- glieder

Liebe Leserin,
lieber Leser!

Ich freue mich, Ihnen bzw. dir eine weitere Ausgabe unserer Zeitschrift „S&R“ übermitteln zu können.

S&R - Forum zum Gedanken-, Informations- und Erfahrungsaustausch

Auch diese Ausgabe beinhaltet wieder eine breite Auswahl an Beiträgen zu den unterschiedlichsten schulrechtlichen und dienstrechtlichen Themenstellungen.

S&R - Mitteilungsblatt

Auf dieser Seite begrüßen wir all jene Mitglieder, die unserer Gesellschaft bis Juli 2007 beigetreten sind.

S&R - Terminkalender

S&R enthält auf Seite neun wieder Ankündigungen der geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen der ÖGSR.

Bemerkungen und Hinweise für Autorinnen und Autoren

S&R erscheint halbjährlich. Die nächste Ausgabe ist für Dezember 2007 vorgesehen.

Der Redaktionsschluss für den nächsten Newsletter ist der 5. November 2007.

Übermittlung von Beiträgen bitte an die E-Mail-Adresse
silvia.schiebinger@bmukk.gv.at
senden.

Layout des Beitrages:

Die Beiträge mögen bitte in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgrad „10“ mit Überschrift (Schriftgrad „20“) abgefasst werden.

Im August 2007 wird die Formatvorlage unseres Newsletters wieder allen Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Jede Autorin bzw. jeder Autor darf ersucht werden, den Beitrag sogleich dort einzufügen. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird deshalb beibehalten.

Steckbrief:

Nach dem Beitrag sollte der vollständige Name sowie ein kurzer Steckbrief der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto angefügt werden.

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge trägt ausschließlich der jeweilige Autor bzw. die jeweilige Autorin die Verantwortung.

Anregungen und Vorschläge zur Ergänzung unseres Newsletters und Rückmeldungen sind immer willkommen.

Das Redaktionsteam wünscht Ihnen erholsame Sommermonate!

Herzlichst,
Simone Gartner-Springer
(Publikationskoordinatorin der ÖGSR)



Mag. Simone Gartner-Springer ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR und als Juristin in der Abteilung Legistik-Bildung sowie in der Abteilung Fremdlegistik und Verbindungsdienste im BMUKK tätig.

Mitgliederseite

Von Elisabeth Kaiser-Pawlistik

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

(Stand: 6. Juli 2007)

Mag. Daniel Fleissner
ordentliches Mitglied, Parlament

SC i.R. Dr. Felix Jonak
Ehrenmitglied

Mag. Dr. Roman Koller
ordentliches Mitglied, LSR/Steiermark

Mag. Christian Rubin
ordentliches Mitglied, BMUKK

Die gesamte Mitgliederliste ist auf der Homepage der ÖGSR im internen Bereich zu finden
www.ogsr.at

Vorstandsmitglieder stellen sich vor

Zusammenstellung von Silvia Schiebinger

Vorstand:



Vizepräsidentin:

HR Dr. Irmgard Moser

Leiterin der Personalabteilung beim Landesschulrat für Kärnten

Lehrbeauftragte an der PÄDAK

Mitglied des Beirates der Katholischen Privaten Hochschuleinrichtung in Kärnten

Vorstandsmitglied der ÖGSR

seit März 2007 Vizepräsidentin der ÖGSR



Schriftführerin:

Mag. Christa Wohlkinger

Mein Name ist Christa Wohlkinger. Seit September 2006 unterstütze ich als Juristin die Abteilung III/2 (Legistik und Bildung) im BMUKK. Der Schwerpunkt meiner Tätigkeit liegt derzeit in der Legistik für Pädagogische Hochschulen.

Insgesamt blicke ich auf eine sechsjährige Tätigkeit im Bildungsministerium und eine zweijährige Tätigkeit in einem ministeriumsnahen Verein, dem Österreichischen Austauschdienst, zurück, wo ich für die rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der europäischen Mobilitätsprogramme (Sokrates, Tempus) verantwortlich war.

Danach wechselte ich in die Hochschulsektion im BMBWK und war dort über drei Jahre für insgesamt drei Abteilungen tätig: die Abteilung für Studienrecht, die Abteilung für Neue Medien und innovative Studienformen und die Abteilung für den Fachhochschulsektor, Privatuniversitäten und Akkreditierung.

Im September 2004 wechselte ich in die Sektion III. Ich unterstützte dort das Team der Sektionsleitung in juristischer Hinsicht und arbeitete in einer Dienstrechtsabteilung für das Verwaltungspersonal der nachgeordneten Dienststellen. Darüber hinaus hatte ich die Gesamtkoordination der Leadership Academy und der Grundausbildung für den dem

BMBKW nachgeordneten Bereich inne. In diesem Zusammenhang durfte ich auch eine Arbeitsgruppe zur Änderung der Grundausbildung leiten, die erst kürzlich ein Konzept zur Neugestaltung der Grundausbildung erstellt hat.

Seit März 2007 bin ich Schriftführerin im Vorstand der ÖGSR, eine Tätigkeit, die mir besonderen Spaß macht, weil ich in der ÖGSR eine große Bereicherung für Juristinnen und Juristen im Bereich des Schulrechts sehe und ich mich – soweit mir das möglich ist – mit Ideen und Anregungen einbringen möchte.

Erweiterter Vorstand:

Landeskoordinatoren:



Landeskoordinator für Niederösterreich:

Dr. Fritz Freuden sprung

Seit 1980 als Jurist im Landesschulrat für NÖ, Mitarbeiter in der Pflichtschulabteilung und im Schulservice; ab 1988 Leiter der Abteilung Pflichtschulen

Seit 1.3.1999 Leiter der Rechtsabteilung und Landesschulratsdirektor-Stellvertreter

Als NÖ Landeskoordinator bemühe ich mich um Kommunikation mit und zwischen den NÖ Mitgliedern der ÖGSR. Bei Bedarf unterstütze ich den Kassier bei der Einhebung der Mitgliedsbeiträge.

Bei den Sitzungen des erweiterten Vorstands versuche ich, mich positiv einzubringen (insbesondere hinsichtlich Zeitökonomie).



Landeskoordinator für Oberösterreich:

W.HR Dr. Johann Kepplinger

Landesbeamter

ab 2.01.1982 beim LSR für Oberösterreich

2.01.1982 bis 30.9.1984: Personalabteilung (Bundes- und Landeslehrer)

1.10.1984 bis 30.9.1986: Schulbau- und Einrichtungsabteilung

seit 1.10.1987 Leiter der Schulrechtsabteilung des Landesschulrates für Oberösterreich

Als Landeskoordinator möchte ich die "stillen Gesellschafter" stärker ins Boot holen; sei es, sie zu ermuntern, einmal einen Beitrag für den Newsletter zu erstellen oder - wenn nicht dieses - wenigstens am stressigen Jahresausflug teilzunehmen. Selbiges gilt natürlich auch für mich selbst; mein Bemühen ist darauf gerichtet, meine jahrzehntelange praktische Erfahrung durch Verfassen wenigstens eines Jahresbeitrages im Newsletter einzubringen.



Landeskoordinator für Salzburg:

DDr. Erwin Konjecic

Ich bin am 22.09.1969 in Salzburg geboren und habe an der Universität Salzburg Rechtswissenschaften und Slawistik (Zweige Kroatisch/Serbisch/Russisch) studiert. Zwischen 1994 und 2001 war ich als Assistent an der Universität Salzburg an den Instituten für Völkerrecht und Zivilverfahrensrecht tätig. Seit 1.01.2002 bin ich Rechts- und Personalreferent am Katechetischen Amt der Erzdiözese Salzburg und für alle rechtlichen und personellen Belange des Religionsunterrichtes in der Erzdiözese Salzburg zuständig.

Mein besonderes Anliegen ist es, engagierte Mitglieder für die ÖGSR zu gewinnen, die bereit sind, ihr Wissen und ihre Berufserfahrung allen Mitgliedern in Form von Beiträgen für den „Newsletter“ und Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

erwin.konjecic@katamt.kirchen.net
Tel.: (+43 662) 8047-4003



Landeskoordinatorin für Vorarlberg:

Dr. Christine Gmeiner

Berufliche Funktion: seit 1996 Juristin in der Rechts- und Verwaltungsabteilung 1 des Landesschulrates für Vorarlberg; Leiterin des Referates Schulrecht und Schulservice;
1997 bis 2000 nebenberufliche Unterrichtstätigkeit in Rechtsfächern an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe der Dominikanerinnen Marienberg,

Referententätigkeit am Pädagogischen Institut des Bundes für Vorarlberg

Landeskoordinatorin für Steiermark:

Mag. Claudia Gaisch

Mag. Claudia Gaisch, geb. am 28.10.1970, wohnhaft in Graz, verheiratet, seit 1992 im Öffentlichen Dienst (Bundesministerium für Inneres), Studium der Rechtswissenschaften (im 2. Bildungsweg), Abschluss 2005, seit 1.4.2006 in der Schulrechtsabteilung des Landesschulrates für Steiermark (stellvertretende Abteilungsleiterin), seit August 2006 im erweiterten Vorstand der ÖGSR und Landeskoordinatorin für Steiermark.

In der nächsten Funktionsperiode werde ich gemeinsam mit Roland Arko den Sonderband zum Symposium „Schule und Gewalt“ bearbeiten und die redaktionelle Verantwortung für die Homepage der ÖGSR übernehmen.

Claudia.gaisch@lssr-stmk.gv.at
Tel.: (+43 316) 345-125

Bereichsverantwortliche:



Referent für Öffentlichkeitsarbeit:

Mag. Michael Fuchs-Robetin

Mag. Michael Fuchs-Robetin war nach dem Studium der Rechtswissenschaften und dem anschließenden Gerichtsjahr als Dezernatsleiter für rechtliche Angelegenheiten der berufsbildenden Schulen im Stadtschulrat für Wien tätig. 2003 erfolgte der Wechsel in das Bundeskanzleramt, wo er derzeit als stellvertretender Abteilungsleiter der Abt. III/2, Kompetenzcenter A und Nebengebühren, das Dienstrecht der Bundeslehrer betreut.

Für die neue Funktionsperiode hat er sich vorgenommen, die Öffentlichkeitsarbeit der ÖGSR weiter zu professionalisieren um die Gesellschaft noch besser im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und als kompetente Ansprechstelle in allen schulrechtlichen Angelegenheiten zu präsentieren.



Referent für Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften:

Dr. Winfried Schluifer

Bei der Generalversammlung der ÖGSR am 14. März 2007 wurde ich in meiner Tätigkeit als Referent für Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich bestätigt. Gerne werde ich auch weiterhin für die nächsten vier Jahre versuchen, als Verbindungsmann der ÖGSR die richtigen Weichen zu den verschiedenen Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich zu stellen. Gerade über den Religionsunterricht bzw. über die konfessionelle Privatschullandschaft ergeben sich verschiedene Anknüpfungspunkte, die auch ein entsprechendes Einbringen bei den Veranstaltungen der ÖGSR (Symposium, Fortbildungsveranstaltungen) rechtfertigen.

Ich freue mich über Anregungen und Rückmeldungen (Tel. Nr. 0676/8730 5102 oder winfried.schluifer@dibk.at) und wünsche eine erholsame Urlaubszeit!

Dienststelle:

Bischöfliches Schulamt der Diözese Innsbruck
Riedgasse 11
6020 Innsbruck



Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren und Forschungsangelegenheiten:

Mag.phil. Mag.theol. Dr.theol.
Mag.iur. Dr.iur., Karl Heinz Auer

MMMag. DDr. Karl Heinz Auer studierte Germanistik, Fachtheologie und Rechtswissenschaften in Innsbruck und in Washington DC. Für sein rechtsphilosophisches Buch „Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz“ (LIT-Verlag, Wien 2005) hat er im März 2006 den Leopold Kunschak-Preis erhalten. Er ist Professor an der Pädagogischen Hochschule Tirol und wissenschaftlicher Leiter der postgradualen Ausbildung Ethik für AHS- und BHS-Lehrer/innen in Tirol und Vorarlberg. Lehraufträge und Gastvorlesungen hat er bisher wahrgenommen an der Universität Innsbruck, der Catholic University of America in Washington DC/USA, am „Innsbruck Foreign Study Program“ der University of Notre Dame, Indiana/USA, an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, an der Universität Split/Kroatien und an der Donau-Universität Krems. Sein rechtswissenschaftlicher Forschungsschwerpunkt liegt in

der Rechtsphilosophie und gilt im Besonderen dem Verhältnis von Ethik und Recht.

Er ist Mitglied der ÖGSR seit ihren Anfängen und seit Januar 2006 als Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren und Forschungsangelegenheiten; Mitglied im erweiterten Vorstand der ÖGSR. In dieser Funktion erstellt er unter Einbeziehung allfälliger Beiträge aus dem erweiterten Vorstand die Stellungnahmen der ÖGSR in Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungs- und Konsultationsverfahren mit Schulrechtbezug.

Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes (nicht im erweiterten Vorstand):



Schriftführer-Stellvertreterin:

ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik

ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik hat 1976 ihre Tätigkeit im BMUKK begonnen. Seit 1984 ist sie mit Aufgaben in der Schulrechtsabteilung betraut. Sie ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR.

Ankündigungen – Termine

Um Terminvormerkung wird gebeten:

21. September 2007

Sitzung des erweiterten Vorstands in Kärnten

22. und 23. September 2007

Kultur / Wandertreffen in Kärnten

16. bis 21. Oktober 2007

Studienreise nach Finnland

13. November 2007

Sitzung des erweiterten Vorstands in Salzburg

11. Dezember 2007

Traditionelles Punschhüttentreffen in Wien

12. Dezember 2007

Sitzung des erweiterten Vorstands in Wien

15. Jänner 2008

Sitzung des erweiterten Vorstands in Wien

29. Jänner 2008

5. Symposium der ÖGSR in Wien

Berührungspunkte Islam – Österreichische Schule

Von Irmgard Moser und
Elisabeth Kaiser-Pawlistik

Am 14.3.2007 fand im Vorfeld der Generalversammlung eine Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR zum Thema Berührungspunkte Islam – Österreichische Schule in der WKO in Wien statt.

Präsident Markus Juranek zeigt sich erfreut über die große Teilnehmerzahl und damit über das große Interesse am Thema. Er entschuldigt die Vizepräsidentin Mag. Andrea Götz, die für die Einführung in die Thematik vorgesehen war, aber leider nicht bei der Veranstaltung dabei sein kann. Es wird ihr besonderer Dank für die geleistete Vorarbeit ausgesprochen.

Sein Dank gilt auch der WKO, die den Veranstaltungssaal zur Verfügung stellt und für die Bewirtung der Teilnehmer sorgt, sowie Christoph Ascher, der diese Einladung ermöglicht hat.

Die ÖGSR hat es sich zur Aufgabe gemacht, für ihre Mitglieder neben dem alljährlich stattfindenden Symposium ein bis zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr zu aktuellen Themen anzubieten.

Das Thema Österreichische Schule und Islam ist sicher ein „brennendes Thema“, mit dem die Schulbehörden immer häufiger konfrontiert werden. In seiner Einleitung zitierte Präsident Markus Juranek aus verschiedenen Zeitungsartikeln, die in letzter Zeit erschienen sind und die Aktualität des Themas untermauern. Um das Thema möglichst vielseitig zu beleuchten, wurden ReferentInnen aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen eingeladen:

- Anas Schakfeh, Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich: „Geschichte und Organisation der Glaubensgemeinschaft“
- Dr. Martina Schmied, Abteilungsleiterin im Magistrat der Stadt Wien, zuständig für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten: „Schulische und außerschulische Erziehungsarbeit der islamischen Community, ein Beitrag zur Integration?“
- Mag. Zeynep Elibol, Schulleiterin der Islamischen Fachschule für Soziale Bildung in Wien: „Muslimische Mädchen und Frauen zwischen Tradition und Islam“

- MR Dr. Anton Stifter, Referatsleiter im Kultusamt des BMUKK: „§ 5 Religionsunterrichtsgesetz: Nachsichterteilungen für ausländische Religionslehrer – Vollzugsprobleme“
- MR Dr. Christian Ruhs, Abteilungsleiter im BMUKK, zuständig für rechtliche EU-Angelegenheiten: „Islam in der Schule, die jüngsten Urteile des EGMR und des bayrischen Verfassungsgerichtshofs“
- Helga Rogl, FI für den Fachbereich Ernährungswirtschaft und Haushaltsökonomie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Oberösterreich: „Probleme aus der schulischen Praxis“
- Dr. Doris Schwarzenberger, schulärztliche Referentin des Stadtschulrates für Wien
Bundeschulärztin Dr. Elisabeth Wilkens: „Probleme aus schulärztlicher Sicht“

Präsident Anas Schakfeh:

Obwohl für ihn die Pressemeldungen auch alarmierend und beunruhigend sind, sieht er die Situation des Islams in Österreich besser, als sie sich etwa in Deutschland darstellt.

Präsident Schakfeh gab zunächst einen Überblick über die Geschichte des Islam in Österreich. Der Islam kann in Österreich auf eine wesentlich längere Geschichte zurückblicken als vermutlich angenommen wird. Nicht erst in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts sind Menschen mit islamischem Religionsbekenntnis aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien als Gastarbeiter nach Österreich gekommen.

1908 wurden Bosnien und Herzegowina staatsrechtlich in den Verband der Österreich-Ungarischen Monarchie eingegliedert. Die muslimische Bevölkerung brauchte Regelungen im Bereich des religiösen Lebens. Die in Bosnien lebenden Muslime gehörten zum Großteil der Rechtsschule der Hanefiten an. Daher bezog sich das 1912 in Kraft getretene Islamgesetz in der Anerkennung ausdrücklich auf Anhänger der hanefitischen Rechtsschule. Dieses Gesetz ist auch heute noch die Grundlage für die Anerkennung des Islam in Österreich und somit sehr veraltet. Mit dem Zusammenbruch der Monarchie ging Bosnien-Herzegowina für Österreich verloren. Für das verbliebene kleine Österreich war der Islam bis zum 2. Weltkrieg kein Thema.

Nach dem 2. Weltkrieg begann der Zuzug von Muslimen nach Österreich, vor allem durch Flüchtlinge vor dem Kommunismus, Studenten und Gastarbeitern aus dem ehemaligen Jugoslawien und der

Türkei. In den sechziger Jahren versuchte der Verein „Moslemischer Sozialdienst“ eine Aktualisierung des Islamgesetzes zu erreichen. 1964 kam Schakfeh nach Österreich.

1971 wurde ein Ansuchen um Anerkennung der Islamischen Glaubensgemeinschaft gestellt. Es dauerte schließlich bis 1979, bis dieser Antrag bewilligt wurde. Damit wurde die islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich als Körperschaft öffentlichen Rechts konstituiert.

Von staatlicher Seite gab es zunächst Vorbehalte, es bestanden Ängste und Befürchtungen, vor allem im Hinblick auf die Frage der Polygamie, die jedoch aufgrund eines Rechtsgutachtens der Al Azhar Universität in Kairo ausgeräumt werden konnten (Polygamie nur in Notsituationen). 1979 gab es in Österreich zwischen 30.000 und 35.000 Muslime. Man musste daher Überlegungen anstellen, für die muslimischen Kinder Religionsunterricht in den Schulen anzubieten.

1982 wurden in Österreich die ersten Lehrer für den islamischen Religionsunterricht angestellt, die rund 250 - 300 Schüler unterrichteten. Damals gab es noch keinen einheitlichen Lehrplan oder Lehrbücher. Mit dem Schuljahr 1983/84 trat dann der Lehrplan in Kraft, der bis heute gültig ist. An einer Reform wird derzeit gearbeitet.

Danach stellte sich das Problem, qualifizierte Lehrer zu bekommen. Zunächst wurden Lehrer aus der Türkei „importiert“, die dort eine pädagogische Ausbildung absolviert hatten. Das Problem bestand aber darin, dass diese meistens nur ein Jahr zuvor Deutsch gelernt hatten und daher schlechte Deutschkenntnisse aufwiesen. Diese Lehrer wurden als türkische Beamte für nur 4 Jahre nach Österreich entsandt und mussten dann in die Türkei zurückkehren – also zu einem Zeitpunkt, zu dem ihre Deutschkenntnisse gerade gefestigt waren.

Im Jahre 1998 wurde die Islamische Religionspädagogische Akademie gegründet und ab 2007/08 wird es einen Hochschulstudiengang für den islamischen Religionsunterricht geben. Aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung von 2001 bekennen sich rund 340 000 Personen in Österreich zum Islam, das sind 4,2 % der Bevölkerung. Eine hohe Konzentration findet sich dabei in der Bundeshauptstadt Wien. Obwohl zukünftig mit weiteren Zuwanderungen gerechnet wird, geht man davon aus, dass der Anteil maximal 8 % betragen wird.

Im Jahre 2004 wurden in Österreich 4 islamische Religionsgemeinden gegründet: Für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Oberösterreich und

Salzburg, für Vorarlberg und Tirol sowie für Kärnten und Steiermark. Die Religionsgemeinde ist so organisiert, dass von der Gemeindeversammlung Ausschüsse gewählt werden, die den Schurarat wählen, der das Gesetzgebungsorgan der Glaubensgemeinschaft ist. Der Schurarat wählt den Obersten Rat als Exekutivorgan. Vorsitzender des Obersten Rates ist der Präsident. Alle diese Gremien haben eine Amtszeit von 6 Jahren, wobei die nächste Wahl noch 2007 stattfinden wird. Derzeit laufen Reformbestrebungen, wonach jedes Bundesland eine eigene Islamische Religionsgemeinde bekommen soll.

Trotz bestehender Probleme und Diskussionen um Themen wie Zuwanderung und Integration sieht Präsident Schakfeh auch die Chance, dass durch die Auseinandersetzung eine differenzierte Sichtweise gewonnen wird. Wichtig ist der stetige Dialog in Österreich; er hat mit Sicherheit zur positiven Situation beigetragen.

Dr. Martina Schmied:

Frau Dr. Schmied war provisorische Leiterin der Islamischen Religionspädagogischen Akademie und ist seit 2004 Leiterin des Bereiches für Integrations- und Diversitätsangelegenheiten für Kinder-Jugend-Schule in der Magistratsabteilung 17.

In dieser Abteilung arbeiten MitarbeiterInnen verschiedener Konfessionen. Die Hauptaufgabe ist die Begleitung von Einwanderern. Die Tätigkeiten beziehen sich auf

- Schulische Bildungsarbeit:

Islamischer Religionsunterricht wird in Österreich seit dem Schuljahr 1982/83 erteilt. Derzeit gibt es ca. 40.000 muslimische Schüler in Österreich. An der Religionspädagogischen Akademie werden Lehrer in Österreich ausgebildet und durch das Islamische Religionspädagogische Institut auch fort- und weitergebildet. Neben den Religionslehrern gibt es auch Fachinspektoren sowie einen approbierten Lehrplan, der ständig weiterentwickelt und den jeweiligen Anforderungen angepasst wird. Geplant ist ab dem kommenden Studienjahr an der Uni Wien ein Masterstudium für Islamische Religionspädagogik. Neben dem Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen gibt es auch konfessionelle Privatschulen. Dabei gibt es solche mit österreichischem Lehrplan und andere, die eine Mischform verwenden. Für die bilinguale Erziehung wird dadurch eine größere Flexibilität erreicht. So wurde zum Beispiel in der Türkei eine AHS für „Rückkehrer“ errichtet. Schwierigkeiten gibt es dabei nur

bei Gegenständen, die nicht kompatibel sind. Völlig außerhalb des österreichischen Schulsystems stehen spezielle Schulen, z.B. für Diplomatenkinder.

- Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit:

Für die vorschulische Erziehung wurden Kindergruppen, Kindergärten und Horte eingerichtet. Die außerschulische Jugendarbeit wird auch in Form von Lernbetreuungseinrichtungen z.B. in Moscheevereinen geleistet. Ein wichtiges Anliegen ist es, die Eltern miteinzubeziehen und Kontakte zu den Schulen zu halten. Chancengleichheit ist heute nicht so sehr eine Frage der Religion oder des Herkunftslandes, sondern eher eine Frage, aus welcher sozialen Schicht die Kinder und Jugendlichen kommen.

- Integrationsrelevante Aspekte:

Positiv bewertet wird die Kompetenz im Religionsunterricht (Ausbildung Lehrplan), die Förderung von Bildungschancen der Mädchen, die professionelle Lernbetreuung und die Chance der Bilingualität. Deutsch ist die Sprache des Landes, wichtig ist aber auch, die Mehrsprachigkeit als Kompetenz zu fördern. Sprachenvielfalt ist immer gut. Negativ gesehen, wird die Gefahr einer „Halbbildung“ wenn nicht klar ein bilinguales System entwickelt wird. Kritisch wird es, wenn Menschen sich isolieren, sich in Moscheen zurückziehen und keine Vernetzung mit anderen Jugendeinrichtungen bestehen. Leider gibt es noch keine extra ausgebildeten JugendarbeiterInnen.

Als zukünftige Handlungsfelder sieht Dr. Schmied den Informationsaustausch mit adäquaten Einrichtungen im öffentlichen Bereich, eine stärkere Kooperation mit anderen muslimischen Ländern, die Förderung der Mehrsprachigkeit als Zusatzkompetenz und eine intensivere Wahrnehmung der Elternarbeit.

Mag. Zeynep Elibol:

Mag. Elibol hat in Wien Pädagogik studiert und ist Leiterin der Islamischen Fachschule für Soziale Bildung in Wien.

Sie zeichnet zunächst das Menschenbild im Islam: Mann und Frau sind beide Geschöpfe Gottes. Gott hat Mann und Frau bestimmte Rechte und Pflichten zugewiesen, die ihrer Natur gerecht werden. Beide sind vor Gott gleich. Beide haben Verantwortung gegenüber Gott und der Gesellschaft wahrzunehmen. Die Frau ist ein gleichwertiges eigenständiges Wesen. In ihrer Aufgabenerfüllung haben sich Mann und Frau gegenseitig zu ergänzen.

Die Rechte der Frau im Islamischen Recht:

- Recht auf Leben
Leider gibt es Länder, in denen Frauen getötet werden, z.B. Abtreibungen von weiblichen Föten.
- Recht auf Bildung
- Recht auf Selbstbestimmung
In manchen Ländern haben die Frauen noch immer kein Wahlrecht.
- Recht auf Eigenverantwortlichkeit
Dazu gehört die freie Partnerwahl. Die Frau darf sich den Partner aussuchen. Sie darf nicht zur Ehe gezwungen werden. Die Eltern haben zwar ein Vorschlagsrecht, dürfen aber die Tochter nicht zwangsverheiraten.
- Recht auf Scheidung
- Recht auf Schutz gegen Gewalt
- Recht auf Sexualität im Rahmen der Ehe
- Recht auf Vermögen
Dazu gehört auch das Recht auf eine Morgengabe nach der Eheschließung. Für sie gibt es nach oben hin kein Limit. Sie ist wichtig als Lebensgrundlage für den Fall des Todes des Partners oder nach einer Scheidung.

Warum geschehen aber in der Praxis trotzdem Dinge, die sich mit diesen Rechten nicht vereinbaren lassen? Dies hat vielfach nichts mit der Religion zu tun, sondern politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Hintergründe. Wichtig ist, im Rahmen der Erziehung moralische Grundsätze als Rahmen vorzugeben, die unbedingt vom Elternhaus vermittelt werden müssen. In der Erziehungsarbeit ist es notwendig, zunächst eine Beziehung zu Gott aufzubauen und dann über Gebote und Verbote zu sprechen. Ohne diese Vertrauensbasis werden Gebote und Verbote nur übergestülpt. Oftmals entstehen sie auch aus der Notsituation der Eltern.

Im täglichen Leben der Moslems spielen die „5 Säulen des Islam“ eine wichtige Rolle. Dazu gehören u.a. das tägliche Gebet und das Fasten im Ramadan (davon gibt es Ausnahmen z.B. für Kinder, schwangere Frauen usw.).

In der Erziehung soll in den ersten sieben Jahren das Spielen der Kinder im Vordergrund stehen. In den nächsten sieben Jahren soll es ein langsames Hineinwachsen in die Verpflichtungen des Islam geben, eine Einführung in die Gebote und Verbote.

In den weiteren sieben Jahren sollen die Eltern nur noch Berater-Funktion ausüben. Die Jugendlichen sollen zur Selbstständigkeit heranreifen, wobei Vorbildfunktionen in der Familie sehr wichtig sind.

Es wird innerhalb der Islamischen Glaubensgemeinschaft sehr viel zur Aufklärung beigetragen, damit Probleme wie Unterdrückung und Gewalt, mangelnde Bildung der Frauen und Zwangsheirat beseitigt werden.

Was Bekleidungs Vorschriften im Islam betrifft, so gibt es diese sowohl für Männer als auch für Frauen. Das Tragen des Kopftuches ist für Musliminnen ein sichtbares Symbol für eine freie Entscheidung. Die Frömmigkeit muss „im Inneren“ vorhanden sein. Es darf weder durch die Eltern noch durch den Mann eine Zwangsausübung geben.

Diskussion:

In der anschließenden Diskussion wurde das Thema „Islamische Feiertage“ aufgeworfen. Den Landeslehrern sollten die Islamischen Feiertage bekanntgegeben werden, um eine Entscheidungsgrundlage für die Freistellungen der Schüler zu haben. Zum anderen bereite es Probleme, dass der Islamische Religionsunterricht zum Teil erst im 2. Semester beginnen kann, weil die Meldungen von den Schulen oft sehr verspätet beim Landeslehrerrat einlangen.

Präsident Schakfeh weist bezüglich der Islamischen Feiertage auf ein Rundschreiben des Ministeriums hin, in welchem 3 Jahre im Voraus die Termine angegeben sind. Für Muslime gibt es zwei große Feste, das Ende des Ramadan, das 3 Tage dauert und das Opferfest, das 4 Tage dauert. Bei diesen Festen dürfen die Schüler entschuldigt von der Schule fern bleiben. Die Empfehlung der Glaubensgemeinschaft geht aber dahin, einen Tag frei zu nehmen, da ansonsten die Schüler zu viel vom Unterricht versäumen. Die Entscheidung, wie viele Tage die Schüler frei nehmen wollen, liegt bei den Eltern. Zur Unterstützung des Religionsunterrichtes gibt es nunmehr acht Fachinspektoren für den Islamischen Religionsunterricht. Auch wird ein Schulamt der Islamischen Glaubensgemeinschaft eingerichtet.

Hingewiesen wird in der Diskussion auch auf die verschiedenen Rechtsschulen bzw. Riten des Islam. Es wird nach außen hin nicht das Bild einer einheitlichen Glaubensgemeinschaft vermittelt. Es ist auch bekannt, dass einzelne Moscheen autonom agieren. Auch werden von den Muslimen die Konflikte, die

in ihren Herkunftsländern bestehen, mit nach Österreich gebracht.

Präsident Schakfeh weist darauf hin, dass die bosnischen Muslime der hanefitischen Rechtsschule angehören und sich die Anerkennung darauf bezog. Heute sind jedoch alle anderen Rechtsschulen gleichgestellt. Alle Anhänger bilden gemeinsam die Islamische Glaubensgemeinschaft. Es ist richtig, dass jede Moschee eine weitgehende Autonomie besitzt. Sie wird jeweils aber von einem Verein getragen und der Imam benötigt eine Ermächtigung der Glaubensgemeinschaft. Es gibt 3 oder 4 Moscheen in Österreich, denen die Glaubensgemeinschaft keine Ermächtigung erteilt hat.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Anteil der Islamischen Bevölkerung z.B. in Oberösterreich 10,6 % beträgt und daher weit entfernt ist von den 4,2 %, die Präsident Schakfeh angibt.

MR Dr. Anton Stifter:

Dr. Stifter ist Referatsleiter im Kultusamt des BMUKK. In seinem Beitrag beschäftigte er sich zunächst mit der Nachsichterteilung für ausländische Religionslehrer (§ 5 Religionsunterrichtsgesetz) und die dabei auftretenden Vollzugsprobleme.

Nach § 5 Absatz 1 Religionsunterrichtsgesetz müssen die von den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften bestellten Religionslehrer die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Bundesminister eine Nachsicht erteilen. Die Beschäftigung eines Religionslehrers vor der Nachsichterteilung ist nicht zulässig. Derzeit ist es nicht möglich, den Bedarf an Islamischen Religionslehrern mit österreichischen Staatsbürgern abzudecken.

Bis zum Juni 2004 gab es an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie nur 20 Absolventen. Die Religionslehrer kommen aus den verschiedensten islamischen Ländern. Ein wesentliches Problem dabei ist die deutsche Sprache. Nach § 16 Schulunterrichtsgesetz ist die Unterrichtssprache Deutsch. Bei der Nachsichterteilung sind die Deutschkenntnisse des Lehrers nachzuweisen; des Weiteren sind Angaben über die Ausbildung im Ausland zu tätigen. Derzeit wird die Nachsicht nur für ein Jahr erteilt. Im Schuljahr 2005/2006 gab es 83 islamische Religionslehrer, für die nachträglich eine Genehmigung erteilt werden musste. Die Verwaltung hat darauf vertraut, dass überall dort, wo Anträge zu stellen gewesen wären, diese auch gestellt werden. Das war leider nicht der Fall. Das „Vertrauensprinzip“ musste daher durch ein „Kon-

trollprinzip“ ersetzt werden. Berichte aus der Praxis zeigen auf, dass bei islamischen Lehrern der Bezug zur Schule manchmal nicht vorhanden ist. Vielfach werden Noten nicht geliefert oder vom Religionsunterricht abgemeldete Kinder bekommen Noten oder Religionslehrer halten die Unterrichtszeiten nicht ein.

Derzeit ist man dabei, eine Datenbank für islamische Religionslehrer aufzubauen, um nachvollziehen zu können, welche Voraussetzungen sie mitbringen, wo und wann sie unterrichtet haben usw. Wünschenswert wäre es, einen Verhaltenskodex für Religionslehrer aufzulegen.

Im Kultusamt wurde auch eine ARGE-Religionsunterricht eingerichtet, die dazu dient, die bisher gemachten Erfahrungen auszutauschen, Probleme zu besprechen und zukünftige Maßnahmen abzustimmen.

MR Dr. Christian Ruhs:

Dr. Ruhs ist Abteilungsleiter im BMUKK und zuständig für EU-Angelegenheiten.

Einige grundlegende Urteile des EGMR, des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des bayrischen Verfassungsgerichtshofes zum Tragen des islamischen Kopftuchs an staatlichen Schulen und Universitäten können auch für Österreich von Interesse sein.

Der bayrische Verfassungsgerichtshof entschied am 15. Jänner 2007, dass das Verbot, gewisse äußere Symbole und Kleidungsstücke im Schulunterricht zu tragen, einen Eingriff in die Religionsfreiheit der Lehrer darstelle. Dennoch sei es keine Verletzung der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, da dieses von der Bayerischen Verfassung an sich vorbehaltlos gewährleistet wird. Nur ein Bestandteil der Verfassung insgesamt sei. Seine immanenten Grenzen finde die Religionsfreiheit der Lehrkräfte in den kollidierenden Grundrechten Dritter (Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern; Erziehungsrecht der Eltern) und anderen verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung.

Nach der in Frage stehenden Regelung des Art. 59 Abs.2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen dürfen „äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, [...] von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden wer-

den können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist“. Art 59 Abs. 2 Satz 5 BayEUG sieht vor, dass „für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst [...] im Einzelfall Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 3 zugelassen werden [können]“. Die Regelung betrifft nur öffentliche Schulen.

Zuvor hatte das deutsche Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 24. September 2003 in einem Verfahren betreffend eine muslimische Lehramtsanwärterin in Baden-Württemberg entschieden, ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen als Element einer gesetzgeberischen Entscheidung über das Verhältnis von Staat und Religion im Schulwesen könne die im deutschen Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit zulässigerweise einschränken.

Das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen der positiven Glaubensfreiheit einer Lehrkraft einerseits und der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, dem Erziehungsrecht der Eltern sowie der negativen Glaubensfreiheit der Schüler andererseits zu lösen, obliege dem demokratischen Landesgesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen habe. Dies schließe ein, dass die einzelnen Länder zu verschiedenen Regelungen kommen könnten, weil bei dem zu findenden Mittelweg auch Schultraditionen, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre mehr oder weniger starke religiöse Verwurzelung berücksichtigt werden dürfen.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Dahlab/Schweiz vom 15. Februar 2001 betraf die Grundrechtskonformität eines Verbots, das islamische Kopftuch während des Primarschulunterrichts zu tragen. Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde einer Genfer Primarschullehrerin als offensichtlich unbegründet für unzulässig und befand, dass das von den Genfer Behörden ausgesprochene Verbot, während der Unterrichtstätigkeit das islamische Kopftuch zu tragen, weder gegen Art.9 EMRK (Religionsfreiheit) noch gegen Art 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) verstoße.

Die Beschränkung der Religionsfreiheit sei gemäß Art. 9 Abs.2 EMRK nur zulässig, wenn sie sich 1) auf eine gesetzliche Grundlage stütze, 2) ein legitimes Ziel verfolge (Maßnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) und 3) in einer demokratischen Gesellschaft

notwendig (zu dem verfolgten Ziel verhältnismäßig) sei. Alle diese Voraussetzungen erachtete der Gerichtshof im gegenständlichen Fall als gegeben.

Die Beschwerdeführerin habe als Lehrerin an einer öffentlichen Schule Kinder im Alter von vier bis acht Jahren unterrichtet, einem Alter, in dem sie leichter beeinflussbar seien als ältere Schülerinnen und Schüler. Unter diesen Umständen sei nicht völlig auszuschließen, dass das Tragen des islamischen Kopftuchs - als den Frauen durch den Koran auferlegt und mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen schwer vereinbar - eine Art bekehrende Wirkung auf die Kinder haben könne.

In Frankreich verabschiedete die Nationalversammlung am 10. Februar 2004 ein Gesetz, das an öffentlichen Grund-, Mittel- und Oberschulen „Symbole und Kleidungsstücke“ verbietet, die „ostentativ die Religionszugehörigkeit der Schüler zur Schau stellen“.

Auf Studierende an Universitäten bezog sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Leyla Sahin/Türkei vom 10. November 2005, in dem der Gerichtshof ein an einer Istanbuler Universität für Studentinnen verhängtes Kopftuchverbot als gerechtfertigten Eingriff in die Religionsfreiheit im Sinne des Art. 9 Abs. 2 EMRK erachtete. Da die türkischen Höchstgerichte das Tragen von islamischen Kopftüchern an Universitäten schon seit Jahren als unvereinbar mit den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien (Säkularismus, Gleichbehandlung von Männern und Frauen) befänden, sei in der türkischen Rechtsordnung eine rechtliche Grundlage für ein derartiges Verbot gegeben. Das Kopftuch-Verbot an Universitäten stelle eine Maßnahme im Interesse der öffentlichen Ordnung und für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer dar und könne als notwendig zum Schutz des demokratischen Systems in der Türkei betrachtet werden.

FI Helga Rogl:

Der Kreis der FachinspektorInnen für den Bereich Haushaltsökonomie und Ernährungswirtschaft ist seit Jahren mit Problemen islamischer SchülerInnen konfrontiert. Hauptsächlich geht es dabei um Themen wie Zubereitung von Schweinefleisch, den Umgang mit Alkohol und die Bekleidung im Bereich Küche und Service.

In berufsbildenden Schulen erhalten die SchülerInnen eine Ausbildung, die mit bestimmten Berechtigungen verbunden ist. Es ist daher notwendig, dass der Lehrplan von allen SchülerInnen erfüllt wird. Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, hat das Bildungsministerium eine Elterinformation erstellt. Zu dem gibt es vor Ort die Beratung durch die Fachvorstände. Bei der Aufnahme von islamischen SchülerInnen bestätigen die Eltern mit Unterschrift, dass sie den Lehrplan und die Bekleidungs Vorschriften akzeptieren.

Von den SchülerInnen muss verlangt werden, dass sie Schweinefleisch, das zur Österreichischen Küche gehört, zubereiten müssen. Kein Schüler muss es jedoch essen. Die gleiche Situation ist z.B. auch bei den Vegetariern gegeben. Was den Umgang mit Wein anlangt, so müssen von den SchülerInnen Degustationen durchgeführt werden, es muss auch eine Weinberatung möglich sein. Auch hier muss kein(e) Schüler(in) den Alkohol trinken. Verboten ist jedenfalls, dass SchülerInnen ihr eigenes Werkzeug oder Küchengeräte oder auch eigenes Fleisch in die Schule mitbringen. Dies ist aus Hygienegründen unzulässig.

Dr. Doris Schwarzenberger:

Dr. Schwarzenberger ist schulärztliche Referentin im SSR für Wien.

Die Arbeit der SchulärzteInnen besteht darin, Gutachtertätigkeiten zu verrichten. Die SchülerInnen werden auf Gesundheitsmängel untersucht - vor allem in Hinblick auf Sinnesorgane, Bewegungsapparat, Atemwege, Herz- und Kreislauf. Einmal im Jahr wird bei jedem(r) Schüler(in) eine Untersuchung vorgenommen. Dabei gibt es mit islamischen Schülern Probleme. Zum Teil wird die Untersuchung bzw. das Ablegen von Kleidern oder des Kopftuches verweigert. Es muss dann eine „Blickdiagnose“ erstellt werden, die natürlich nicht in der entsprechenden Qualität möglich ist. Die SchulärzteInnen arbeiten eng mit den Leibeserziehern zusammen. Dabei muss besonders auf gesundheitsgefährdende Situationen geachtet werden. Mädchen können im Turnunterricht z.B. keine Kopftücher tragen, da sie mit Nadeln, Spangen etc. befestigt sind, was ein Sicherheitsrisiko darstellt. Auch am Schwimmunterricht wollen Schüler zum Teil nicht teilnehmen; das gleiche gilt für Schulveranstaltungen, Schikurse und Projektwochen. Zu Zeiten des Ramadan besteht bei Schülern manchmal Kollapsgefahr, weil sie tagsüber nicht essen und trinken. In dieser Zeit werden auch Impfungen verweigert, da Impfung als Nahrungsaufnahme gesehen wird.

Diskussion:

In der Diskussion werden von den Teilnehmern folgende Problembereiche angesprochen:

- Die Ausbildung der Religionslehrer und damit im Zusammenhang die Anerkennungsverfahren und die dienstrechtlichen Einstufungsmöglichkeiten. Die islamischen Religionslehrer weisen zum Teil keine den österreichischen Religionslehrern entsprechenden Ausbildungen auf, erhalten aber trotzdem von der Glaubensgemeinschaft die Berechtigung zur Unterrichterteilung. Zudem ist die Islamische Religionspädagogische Akademie sehr großzügig bei Anerkennungen.
- Es muss sichergestellt sein, dass Religionsunterricht ausschließlich in den Schulen abgehalten wird.
- Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss rechtzeitig erfolgen – die Meldungen kommen oft sehr spät an die Landesschulräte, zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ressourcen bereits verteilt sind.
- Die österreichischen Lehrpläne müssen erfüllt, die Schulgesetze und dienstrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Präsident Anas Schakfeh:

Er stellt klar, dass Religionsunterricht ausschließlich in Schulen stattfindet. Die Probleme mit dem Schwimmunterricht können seiner Meinung nach so gelöst werden, dass islamische SchülerInnen einen eigenen Unterricht erhalten, wie es in Wien zum Teil bereits der Fall ist. Wenn Mädchen im Turnunterricht kein Kopftuch tragen wollen, dann können sie ihr Haar mit einer Mütze bedecken. Das Fasten von Kindern vor der Geschlechtsreife ist im Islam nicht vorgesehen. Leben und Gesundheit müssen Vorrang haben. Es gibt vom Fastengebot auch Ausnahmen wie z.B. im Falle einer Krankheit, einer Reise oder Schwangerschaft.

Für die Einstufung der Religionslehrer gilt ein Erlass des Ministeriums (Die Einstufung ist Sache der Landesschulräte bzw. des Ministeriums). In Österreich gibt es bislang eben kein islamisches Theologiestudium an einer Hochschule, was sich ab Herbst 2007 ändern wird.

MR Dr. Gerhard Münster:

Dr. Münster ist stv. SL und Leiter der Abteilung Legistik – Bildung im BMUKK.

Er fasst zusammen, dass der erste Teil der Veranstaltung eine sehr positive Darstellung des Islams gebracht hat, im zweiten Block jedoch die Realität aufgezeigt wurde. Die Beiträge haben gezeigt, welche Erfahrungen die Schulverwaltung bzw. die Schulen im Zusammenhang mit dem islamischen Religionsunterricht haben. Es gilt, die Lehrer und Schulen bei diesen Problemen zu unterstützen. Die islamischen Eltern sind in ihrer Erziehungsarbeit gefordert, die Islamische Glaubensgemeinschaft ist zur Zusammenarbeit und Unterstützung aufzurufen. Jedenfalls kann Separation nicht das Ziel sein. Es gibt in Österreich für das schulische Leben Regeln, die akzeptiert und von allen Beteiligten eingehalten werden müssen.

Präsident Anas Schakfeh:

Nach seinen Angaben leben in Österreich heute rund 400.000 Menschen mit islamischem Glaubensbekenntnis. Für das Zusammenleben müssen entsprechende Bedingungen geschaffen werden. Nur durch Dialog und guten Willen kann es eine gedeihliche Zusammenarbeit geben. Wenn dies verweigert wird, besteht die Gefahr, dass es zu einer Ghettoisierung kommt, wovor Schakfeh ausdrücklich warnt. Dass diese Gefahr in der Vergangenheit in Österreich und Deutschland zu einer Katastrophe geführt hat, ist am Beispiel der Juden bekannt. Wenn Menschen ihre Religion ausüben wollen und dazu Gegendruck von der Gesellschaft kommt, organisieren sie sich ihr Leben selbst und ziehen sich aus der Gesellschaft zurück.

Dr. Markus Juranek:

In seinen Schlussworten wirft Präsident Juranek die Frage auf, ob wir es in unseren Schulen, im multikulturellen Unterricht, aber auch in der Gesellschaft schaffen, auch eine individuelle Betreuung sicherzustellen. Wir müssen Respekt der Herkunft, dem jeweiligen Land und der jeweiligen Kultur entgegenbringen. Wir müssen uns Wissen aneignen darüber, was den anderen „ausmacht“, unsere eigene Identität hinterfragen, aber auch die eigene christliche Identität bewusster leben!

Er bedankt sich bei allen ReferentInnen, die an der Fortbildungsveranstaltung mitgewirkt haben, bei

allen Teilnehmern für ihr Kommen und ihre Beiträge sowie bei der Wirtschaftskammer Österreich für die gastfreundliche Aufnahme.

Für den Inhalt des Beitrages tragen ausschließlich die Autorinnen die Verantwortung.

die autorinnen



HR Dr. Irmgard Moser ist Vizepräsidentin der ÖGSR, Leiterin der Personalabteilung beim Landeschulrat für Kärnten, Lehrbeauftragte an der PÄDAK und Mitglied des Beirates der Katholischen Privaten Hochschuleinrichtung in Kärnten.



ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR und in der Schulrechtsabteilung im BMUKK tätig.

Rechtliche Aspekte der Aufnahme an die Pädagogische Hochschule

Von Jutta Zemanek



Mit 1. Oktober 2007 wird der Echtbetrieb an den Pädagogischen Hochschulen aufgenommen. Die Pädagogische Hochschule übernimmt damit die Aufgabe, wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Bildungsangebote in

den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. (Dieser Artikel umfasst nicht den land- und forstwirtschaftlichen Bereich.)

Die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für den technisch-gewerblichen Fachbereich, für den Fachbereich Mode und Design, für den Fachbereich Ernährung, für den

Fachbereich Information und Kommunikation sowie für fachspezifische Unterrichtsgegenstände des Fachbereichs Umwelt wird an den Pädagogischen Hochschulen konzentriert.

Eine weitere Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen wird die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer sein. Gemäß § 8 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 sind in allen pädagogischen Berufsfeldern jedenfalls Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder in dessen bzw. deren Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der Landeschulräte sowie darüber hinaus weitere Fort- und Weiterbildungsangebote zu erstellen.

Die Pädagogischen Hochschulen können Studiengänge (das sind gemäß § 35 Hochschulgesetz 2005 sechssemestrige Studien, deren Arbeitsaufwand 180 ECTS-Credits beträgt, die der Erlangung eines Lehramtes dienen und gemäß § 38 Hochschulgesetz 2005 mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ abschließen), Lehrgänge, Hochschullehrgänge und sonstige Fortbildungsveranstaltungen führen. Darüber hinaus können sie im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (über den öffentlichrechtlichen Bildungsauftrag hinaus) Lehrgänge und Hochschullehrgänge in pädagogischen Berufsfeldern organisieren und durchführen.

Gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005, BGBl I Nr. 30/2006, ist Voraussetzung zur Zulassung zu einem ordentlichen Bachelorstudium für ein Lehramt die allgemeine Universitätsreife sowie die Eignung zum Studium.

Die allgemeine Universitätsreife muss durch ordentliche Studierende vor Zulassung zum Studium nachgewiesen werden. Eine gesetzliche Ausnahme besteht für Studierende für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung. Dort kann die allgemeine Universitätsreife bis zum Erlangen von 120 ECTS-Credits nachgewiesen werden.

Wie die allgemeine Universitätsreife nachzuweisen ist, besagt § 51 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005. Danach kommen folgende Urkunden in Betracht:

- ein österreichisches Reifezeugnis,
- ein österreichisches Berufsreifeprüfungszeugnis,
- ein nach schulrechtlichen Vorschriften nostrifiziertes Reifeprüfungszeugnis,
- die Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl Nr. 292/1985 (zurzeit der Abfassung des Artikels in der Fassung BGBl I Nr. 136/2001),
- ein ausländisches Zeugnis, das einem österreichischen Reifezeugnis oder Berufsreifeprüfungszeugnis auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung gleichwertig ist,

- eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums, für das die allgemeine Universitätsreife Zugangsvoraussetzung war oder
- der Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHSTG bzw. eines akademischen Grades gemäß § 1 des Universitätsstudiengesetzes.

Bezüglich der Studienberechtigungsprüfung verweist § 51 Hochschulgesetz 2005 auf das Studienberechtigungs-gesetz. In Anwendung der Bestimmungen des Studienberechtigungs-gesetzes muss daher die Studienberechtigungsprüfung als Voraussetzung des Studiums an einer Pädagogischen Hochschule gemäß Studienberechtigungs-gesetz an der Universität abgelegt werden. Gemäß § 2 Studienberechtigungs-gesetz ist zur Studienberechtigungsprüfung auf schriftlichen Antrag zuzulassen, wer ein bestimmtes ordentliches Universitäts- oder Hochschulstudium durchführen will, das die Reifeprüfung zur Voraussetzung hat, wer das 22. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung nachweist und nicht bereits erfolglos versucht hat, die Studienberechtigungsprüfung für die angestrebte Studienrichtung abzulegen. Die Studienberechtigungsprüfung kann immer nur für ein konkretes ordentliches Universitätsstudium abgelegt werden. Dort wo vergleichbare Studienrichtungen an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten bestehen, wie z.B. Biologie (Lehramt an höheren Schulen) oder Haushalts- und Ernährungswissenschaften, wird dies kein Problem sein. In Einzelfällen könnten sich aber im Bereich der Berufspädagogik Probleme ergeben. So stellt sich zum Beispiel die Frage, welche Studienrichtung einer Universität mit dem Lehramt für Berufsschulen für fachlich praktische Unterrichtsgegenstände (z.B. in der Ausbildung in den Lehrberufen Rauchfangkehrerin/Rauchfangkehrer, Kürschnerin/Kürschner, Fleischerin/Fleischer) vergleichbar ist.

Die schulrechtliche Studienberechtigungsprüfung (§ 8c SchOG, BGBl Nr. 242/1962 i.d.g.F.) dient als Aufnahmuvoraussetzung an allen vom SchOG, BGBl Nr. 242/1962 i.d.g.F., erfassten Schulen, für deren Besuch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule erforderlich ist. Sie ist an der Schule abzulegen, die die Aufnahmebewerberin/der Aufnahmebewerber besuchen will. In Hinsicht auf die zitierte Gesetzesbestimmung konnte die Aufnahme an die Pädagogische Akademie bzw. Berufspädagogische Akademie auch (ohne Reifeprüfung) nach Ablegung der schulrechtlichen Studienberechtigungsprüfung erfolgen. Da die Pädagogischen Hochschulen nicht dem Schul-

organisationsgesetz unterliegen, ist die schulrechtliche Studienberechtigungsprüfung nicht ausreichend, um an der Pädagogischen Hochschule zu studieren.

Grundlage für die Berufsreifeprüfung als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an einer Pädagogischen Hochschule ist das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl I Nr. 68/1997 i.d.g.F. Danach ist u.a. Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsreifeprüfung, dass die Betreffende/der Betreffende z.B. eine Lehrabschlussprüfung, eine mindestens dreijährige mittlere Schule, eine Krankenpflegeschule, eine Meisterprüfung oder Befähigungsprüfung erfolgreich absolviert hat. Das Ansuchen um Zulassung ist bei der höheren Schule einzubringen, vor deren Prüfungskommission die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Berufsreifeprüfung abzulegen wünscht.

Verweisen möchte ich in diesem Zusammenhang darauf, dass das Fachhochschulstudien-gesetz breitere Zugangsmöglichkeiten zum Studium an Fachhochschulen bietet. Für das Studium an einer Fachhochschule kann die allgemeine Universitätsreife auch durch eine einschlägige berufliche Qualifikation nachgewiesen werden. Eine analoge Regelung wäre meines Erachtens auch im Hochschulgesetz, jedenfalls im Bereich der Berufspädagogik, sinnvoll.

Über die allgemeine Universitätsreife hinaus ist Voraussetzung zu einem ordentlichen Bachelorstudium die Eignung zum Studium (z.B. persönliche und gesundheitliche Eignung, Sprech- und Stimmleistung). Diesbezügliche Bestimmungen werden in der Hochschul-Zulassungsverordnung, die im Zeitpunkt der Abfassung des Artikels noch nicht erlassen war, enthalten sein.

Zusätzliche Bedingungen für die Zulassung zu Studiengängen für Lehramter im Bereich der Berufsbildung sind durch Verordnung der Studienkommission festzulegen.

Die Zulassung zum Studium (bei Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen) erfolgt dann durch Bescheid des Rektorates, das bei der Bescheiderlassung die Bestimmungen des AVG anzuwenden hat.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die autorin

Dr. Jutta Zemanek ist Juristin, Mitglied der ÖGSR, Lehrbeauftragte am Pädagogischen Institut des Bundes in Wien und Gründungsvizektorin für Studienrecht, Fortbildung und Innovation an der Pädagogischen Hochschule Wien.

Geheime Abstimmungen in Konferenzen und Schulpartnerschafts- gremien – zulässig oder nicht?

Von Andrea Götz



„Sind Abstimmungen offen oder geheim durchzuführen?“

Diese Frage tritt im Zusammenhang mit Entscheidungen, die im Schulbereich zu treffen sind, immer wieder auf.

Welche Fälle der Entscheidungen, die durch Abstimmung herbei zu führen sind, sind im Schulbereich überhaupt denkbar?

1. Entscheidungen im Rahmen einer Lehrerkonferenz
2. Entscheidungen des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses
3. Mitbehandelt soll hier auch die Frage werden, ob die gesetzlich geforderte Zustimmung zu einem geplanten Schulversuchsvorhaben allenfalls auch unter Geheimhaltung der zustimmenden Personen erfolgen kann

§ 57 SchUG regelt die Lehrerkonferenzen. Abs. 4 dieser Bestimmung lautet: „Für den Beschluss einer Lehrerkonferenz sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind unzulässig. Stimmenthaltung ist außer bei Vorliegen von in § 7 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, genannten Befangenheitsgründen unzulässig. ...“

Aus dieser Bestimmung leitet sich Folgendes ab:

1. Bei der Abstimmung muss die geforderte Anzahl von Stimmberechtigten gemeinsam „in der Konferenz“ anwesend sein. Ein „Umlaufbeschluss“ ist daher ebenso unzulässig wie etwa die Abgabe der Stimme in der Direktion oder bei einem beauftragten Lehrer¹.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber verwende ich in diesem Artikel bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form;

2. Die Überprüfbarkeit einer unzulässigen Stimmenthaltung muss gewährleistet sein.
3. Das Stimmverhalten des Vorsitzenden muss jedenfalls offen gelegt sein, da seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass für eine geheime Abstimmung kein Raum bleibt. Einerseits ergibt sich bereits aus dem unter 2. Gesagten, dass eine geheime Stimmabgabe den Anforderungen des Gesetzes, wonach Stimmenthaltungen grundsätzlich unzulässig sind, nicht gerecht wird. Andererseits kann das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden (siehe 3.) „kaum so verstanden werden, dass nach einer geheimen Abstimmung, die Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende sein Abstimmungsverhalten bekannt gibt und erst daraus die Erfüllung oder Nichterfüllung der Beschlusserfordernisse hervorgeht; vielmehr geht der Gesetzgeber offenbar vom Erfordernis einer offenen Abstimmung aus.“ (Zitat aus einer Expertise des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 7.8.1995) „Dabei wird insbesondere die Erwägung wirksam, dass der Bundesverfassung ein Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit der Organwalter für ihr in Vollziehung der Gesetze gesetztes (gegebenenfalls) rechtswidriges Verhalten zu entnehmen ist; solche Personen sind, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, einem Rechtsträger für den Rückersatz des Schadens haftbar, zu dessen Ersatz sie den Rechtsträger durch ihr rechtswidriges schuldhafes Verhalten verpflichtet haben (Art. 23 Abs. 2 B-VG). Dieser Verfassungsregelung würde hinsichtlich der behördlichen Tätigkeit von Kollegialorganen durch die Zulassung geheimer Abstimmungen die Wirksamkeit genommen. Dabei wird nicht übersehen, dass zahlreiche Vorschriften besonders für Wahlen (sowie für Funktionsenthebungen) geheime Abstimmungen anordnen. Bei Wahlen und einigen anderen Konstellationen kommt jedoch das Element der möglichen Rechtswidrigkeit der Stimmrechtsausübung nicht zum Tragen.“ (ebendort)

In der öffentlichen Diskussion wird oftmals als Argument für die „Notwendigkeit“ geheimer Abstimmungen in Lehrerkonferenzen der - kollegiale, mitunter aber auch politisch ausgeübte - Druck, der auf den offen abstimmenden Lehrern lastet, ins Treffen geführt. Dieses (gesellschafts)politische Dilemma mit Mitteln des Rechts zu lösen scheint jedoch nicht der richtige Weg zu sein; vielmehr geht der Gesetzgeber offenbar von einer objektiven und unparteilichen Amtsführung der den Lehrern vorgesetzten Entscheidungsträger aus und gibt der offenen Auseinandersetzung und Diskussion vor

diese umfasst selbstverständlich Männer und Frauen in gleicher Weise.

Ort den Vorzug. Gestärkt wird dieses Bestreben der Auseinandersetzung vor Ort durch Einbinden der Schulpartner in schulische Entscheidungen (siehe §§ 63a und 64 SchUG). Wengleich hier nicht durchgehend das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden vorgesehen ist, muss doch der Grundsatz der Offenlegung in allen Fällen gleichermaßen gelten, da auch bei diesen Beschlüssen eine Zuordnung des Abstimmungsverhaltens auf die einzelnen Organwalter möglich bleiben muss.

Unbeschadet des bisherigen Ergebnisses was die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfälle anbelangt, sind natürlich Fälle denkbar, die sowohl in einer Lehrerkonferenz als auch im Schulpartnerschaftsgremium einer geheimen Abstimmung zugänglich sind. Es wird immer wieder „Entscheidungsfälle“ geben, die keinen gesetzlich normierten Beschluss bewirken. So kann etwa ein Direktor die Schulkonferenz durchaus geheim abstimmen lassen, ob das Schulfest am 2. oder 3. Mai stattfinden soll, oder den SGA, ob zur nächsten Sitzung der Experte Max oder Moritz eingeladen werden soll.

Wie sieht es nun aus, wenn die Zustimmung zur Durchführung eines Schulversuches im Sinne des § 7 Abs. 5a SchOG gefordert ist? Schon aus dem Wortlaut der Bestimmung meine ich ein aktives, also offenes "Tun" herauszulesen. Wie soll jemand geheim zustimmen? Spitzfindige hingegen konstruieren diesen Vorgang durch die Frage: Stimmen Sie dem Schulversuch zu - ja oder nein? Die Antwort könnte dann auch mittels anonymen Stimmzettels erfolgen.

Wengleich im Gegensatz zum Abstimmungsgehalt bei Konferenzen hier kein rechtswidriges (Abstimmungs)Verhalten denkbar ist, so meine ich doch, dass auch hier eine Offenlegung des Votums zu erfolgen hat. Aus der Gesamtschau der Bestimmungen lässt sich nämlich ableiten, dass eine geheime Stimmabgabe nur dann zulässig ist, wenn diese vom Gesetzgeber als solche gewollt und vorgeschrieben ist (vgl. etwa die Wahlbestimmungen). Findet sich hingegen kein Hinweis auf das Gebot der Geheimhaltung, dann kann auch nicht durch den Schulleiter oder Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums oder durch dieses selbst ein solches konstruiert werden.

Was hat es nun aber mit dem viel zitierten "Konferenzgeheimnis" auf sich? - Viele Lehrer meinen, dass nichts von all dem, was je in einer Konferenz be- oder gesprochen wurde, an die Öffentlichkeit dringen darf. In dieser Allgemeinheit kann diese Auffassung natürlich nicht bestätigt werden. Vielmehr ergibt sich eine Pflicht zur Geheimhaltung besprochener Inhalte aus der verfassungsrechtlich ver-

ankerten Verschwiegenheitspflicht. Lehrer an öffentlichen Schulen sind mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut. Für sie gilt die Amtsverschwiegenheit im Sinne des § 20 Abs. 3 B-VG, wenn einer der dort genannten Geheimhaltungstatbestände zum Tragen kommt. Demnach sind sie zur Verschwiegenheit über alle ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung < ... > im überwiegenden Interesse der Parteien (hier: z.B. Schüler, Eltern, ...) geboten ist.

Demnach unterliegen nur geheime Tatsachen, die dem Organ ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, der Geheimhaltung. Geheim ist eine Tatsache nur dann, wenn sich ihre Kenntnis auf einen geschlossenen oder schließbaren Kreis von Personen bezieht; dies aber auch dann, wenn diese nicht alle der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Allgemein bekannte oder solche Tatsachen, die einem größeren Kreis von Personen, die nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, bekannt sind, sind nicht Gegenstand der Amtsverschwiegenheit.

Der hier verwendete "Parteibegriff" ist nicht mit jenem des Verfahrensrechtes gleichzusetzen. Vielmehr bezieht sich der Schutz des Art. 20 Abs. 3 B-VG auf jede Person, auf die sich die Verwaltungstätigkeit mittelbar oder unmittelbar bezieht.

Dienstrechtliche Bestimmungen setzen das Verfassungsrecht auf einfachgesetzlicher Ebene um, wobei meist auch eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die Dienstbehörde vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber jedermann, dem der Beamte/der Landeslehrer nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat (§ 46 Abs. 1 BDG und § 33 Abs. 1 LDG).

Im Rahmen einer Konferenz geht es vermutlich vorrangig um die Geheimhaltung von Tatsachen zur Vorbereitung einer Entscheidung oder um die Geheimhaltung von Tatsachen im überwiegenden Interesse eines Schülers. Das Interesse an der „Vorbereitung einer Entscheidung“ kann grundsätzlich nur so lange bestehen, bis die betreffende Entscheidung (z.B. Abstimmung über das Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“) getroffen und dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben wurde. Danach unterliegt aber auch das Abstimmungsergebnis (z.B. einstimmiger oder mehrheitlicher Beschluss mit 11:8 Stimmen) nicht mehr der Geheimhaltung. Im Sinne der Transparenz der getroffenen Entscheidung ist es auch zulässig, dem von der jeweiligen Entscheidung betroffenen Schüler bekannt zu geben, wer von den Teilnehmern für oder gegen den betreffenden Antrag gestimmt hat.

"Von Lehrern kann erwartet werden, zu ihrer bei der Abstimmung vertretenen Meinung auch dem betroffenen Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten gegenüber zu stehen" (Zit. aus Erl. des BMBWK).

Dass diese Haltung der offenen Positionierung über das rein Rechtliche hinaus für Entscheidungsträger mit Vorbildfunktion für unsere Jugend von großer Bedeutung ist, soll abschließend auch vom moralischen und erzieherischen Wert her positiv hervorgehoben werden.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die Autorin

MR Mag. Andrea Götz ist Mitglied der ÖGSR und Leiterin der Schulrechtsabteilung im BMUKK.

LEXIKON

Entscheidungen im Rahmen einer Lehrerkonferenz:

- § 8 Abs. 2 SchUG - Gesamtbeurteilung der Aufnahms- und Eignungsprüfungen
- § 17 Abs. 4 lit. b SchUG - Entscheidung ob und in welchem Ausmaß ein Schüler mit SPF nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist
- § 17 Abs. 5 SchUG - Entscheidung über den Wechsel von Schulstufen innerhalb der Grundstufe I während des Unterrichtsjahres
- § 20 Abs. 6 SchUG - Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe
- § 20 Abs. 8 SchUG - Entscheidung über das Aufsteigen von schwerst- und mehrfach behinderten Kindern
- § 21 Abs. 4 SchUG - Verhaltensbeurteilung
- § 25 Abs. 2 lit. c SchUG - Feststellung, dass ein mit einem „Nicht genügend“ beurteilter Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Schulstufe aufweist
- § 25 Abs. 5a SchUG - Entscheidung über das Aufsteigen von Schülern mit SPF
- § 25 Abs. 5b SchUG - Entscheidung, dass Schüler mit SPF im 9. Schuljahr nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet werden

- § 25 Abs. 5c SchUG - Entscheidung über Aufsteigen von Schülern, die einen Sprachförderkurs besucht haben
- § 25 Abs. 6 SchUG - Entscheidung über Aufsteigen von schwerst- und mehrfach behinderten Kindern
- § 26 Abs. 3 SchUG - Entscheidung über die Aufnahme in die übernächste Schulstufe
- § 26a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 SchUG - Feststellung, dass ein Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit bei Überspringen einer „Nahtstelle“ den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird
- § 27 Abs. 2 SchUG - Entscheidung über Berechtigung zum freiwilligen Wiederholen einer Schulstufe
- § 31b Abs. 3 SchUG - Einstufung in die Leistungsgruppen
- § 31c Abs. 3 SchUG - Festsetzen von Umstufungsterminen
- § 31c Abs. 6 SchUG - Entscheidung über die Umstufung für die nächste Schulstufe
- § 31d SchUG - Feststellung über bestmögliche Förderungsmöglichkeit an Sonderschulen
- § 47 Abs. 2 SchUG - Entscheidung über Androhung eines Ausschlussantrages
- § 49 Abs. 2 SchUG - Entscheidung über Ausschlussantrag
- § 40 Abs. 2 und 3 SchOG - Feststellung, dass ein Schüler mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der (Oberstufe der) allgemein bildenden höheren Schule genügen wird
- § 68 Abs. 1 Z 1 SchOG - Feststellung, dass ein Schüler mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer berufsbildenden höheren Schule genügen wird

Entscheidungen des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses über:

- mehrtägige Schulveranstaltungen
- die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
- die Hausordnung
- die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
- die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG
- die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen

- die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen
- schulautonome Schulzeitregelungen
- die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
- die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen
- Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen
- Festlegung der Tage, an welchen die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind

SchOG, § 7 (5a)

Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler.

Art. 20 Abs. 3 B-VG: Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

§ 46 BDG Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 33 LDG Amtsverschwiegenheit

(1) Der Landeslehrer ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Landeslehrer vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Landeslehrer von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Landeslehrer allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Landeslehrers heraus, so hat der Landeslehrer die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Landeslehrers von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren sind weder der Beschuldigte noch die Organe der Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Landeslehrer, die Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, haben auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Privatschule geboten ist, Stillschweigen zu bewahren.

Betrauung mit der Leitung einer benachbarten Schule

Von Angelika Schneider



Mit **BGBl. I Nr. 165/2005** wurde dem § 27 Abs. 2 LDG folgender Satz angefügt: „Der Leiter einer Schule kann aus besonderen Gründen (im Zusammenhang mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation) auch mit der Leitung einer weiteren Schule zusätzlich betraut werden, soweit die Gesamtzahl der Klassen beider Schulen acht nicht übersteigt.“

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1190 dB., S. 12, XXII. GP) führen zu § 27 Abs. 2 letzter Satz LDG aus, dass auf Grund rückläufiger Schülerzahlen damit zu rechnen ist, dass der Bestand kleiner Pflichtschulstandorte, insbesondere im ländlichen Raum, allenfalls längerfristig nicht gesichert sein kann. Da es in solchen Fällen aber nicht tunlich erscheint, eigene Schulleiter zu ernennen, soll die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Leiter anderer Schulen mit dieser Funktion zu betrauen. Die Mitbetrauung darf nur eine weitere Schule umfassen und die Gesamtzahl der an beiden Schulen eingerichteten Klassen nicht mehr als acht betragen.

Gemäß § 26 Abs. 2 LDG bzw. gemäß § 26a Abs. 2 LDG in der vom 1. September 2007 bis 31. August 2008 im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2007 getroffenen Änderung sind Leiterstellen im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen. Lediglich in zwei Fällen kann eine Ausschreibung unterbleiben, nämlich beim Dienstaustausch (§ 20 LDG) und bei Betrauungen gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz LDG.

§ 27 Abs. 2 zweiter Satz LDG lautet: „Die Betrauung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass die Verhinderung länger als drei Monate dauern wird oder wenn die Leiterstelle frei geworden ist.“

Die Betrauung mit der Leitung einer weiteren Schule ist von der Dienstbehörde vorzunehmen, der mit einer weiteren Leitungsfunktion betraute Leiter muss die Ernennungserfordernisse für die betreffende Schule erfüllen. Es kann somit ein Leiter

einer Volksschule auch mit der Leitung einer Hauptschule, Polytechnischen Schule oder Sonderschule betraut werden. Die gegenständliche Regelung gilt auch für Leiter einer Hauptschule, Leiter einer Sonderschule und Leiter einer Polytechnischen Schule, soweit die Gesamtzahl der Klassen beider Schulen acht nicht übersteigt.

Es muss sich um eine räumlich nahe Schule handeln. Wenngleich der Begriff „benachbart“ im Gesetz nicht aufscheint, ist dennoch eine zusätzliche Betrauung nur für benachbarte Schulen sinnvoll und stellt somit die Voraussetzung für die Anwendung der betreffenden Vorschrift dar.

Im Hinblick auf die Ressourcen (Planstellen) wirkt sich dies folgendermaßen aus:

Die Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer allgemein bildenden Pflichtschule beträgt gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 LDG 720 Jahresstunden für lehrplanmäßigen Unterricht: $36 = 20$ Wochenstunden.

Die Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden vermindert sich gemäß § 51 Abs. 2 LDG um eine Wochenstunde ($36 + 30$ Jahreswochenstunden) für die Leitung der Schule, für jede Klasse ist eine weitere Lehrpflichtverminderung von einer Wochenstunde vorgesehen. Für eine vierklassige Volksschule gilt demnach: Sockelabschlag = 1 + Abschlag für vier Klassen = 5 Wochenstunden (= $180 + 150$ Jahreswochenstunden) gemäß § 51 Abs. 2 LDG.

Dies ergibt für den Leiter einer Volksschule mit vier Klassen 15 Wochenstunden Lehrverpflichtung. Für den Leiter der benachbarten zweiten vierklassigen Volksschule gilt dasselbe; somit haben beide Leiter insgesamt 30 Wochenstunden zu unterrichten. Insgesamt 660 Jahresstunden (10 Wochenstunden Unterrichtszeit sowie die anteilige Vor- und Nachbereitung, „Topf B“) stehen aus diesem Titel für administrative Aufgaben zur Verfügung.

Wird nun der Leiter einer vierklassigen Schule mit einer weiteren vierklassigen Schule betraut, bedeutet dies ausgehend von einer Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden, dass dieser Leiter für beide Schulen je eine Wochenstunde Sockelabschlag und für insgesamt acht Klassen 8 Wochenstunden Lehrpflichtverminderung erhält. Dies ergäbe in Summe 10 Wochenstunden an Lehrverpflichtung. Tatsächlich entfallen diese restlichen 10 Wochenstunden gemäß § 51 Abs. 6 LDG aufgrund der für Leiter von allgemein bildenden Pflichtschulen mit mehr als sieben Klassen vorgesehenen Freistellung von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung.

Daher ist die Leiterfreistellung gemäß § 51 Abs. 6 LDG bei insgesamt acht Klassen zwar teuer, der Leiter kann sich aber uneingeschränkt um beide Schulen kümmern.

Dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen der Betrauung:

°) Da die vom Leiter mit zu betreuende zweite Schule organisatorisch als eigenständige Schule bestehen bleibt, entsteht für deren Leitung der Anspruch auf eine zweite Leiterzulage. Der Anspruch auf die weitere Zulage erscheint nicht unberechtigt, da allein aus der Leitung zweier Schulen in Personalunion keine zwingende Arbeitersparnis resultiert. Anhand der gleich bleibenden Zahl der zu betreuenden Lehrer und Schüler sowie der zu führenden Elterngespräche ergibt sich anlässlich des Zusammenfallens zweier Leiterfunktionen in einer Person keine Verringerung des Arbeitsaufwandes.

Im Zuge der auf die Dauer der Funktionsausübung abstellenden Erhöhung der Leiterzulage stellt sich die Frage, ob beide Leiterzulagen getrennt zu betrachten sind, oder ob die an der Stammschule des Leiters absolvierten Leiterjahre für die Anwendung des § 57 Abs. 4 GehG zu berücksichtigen sind? Da § 57 Abs. 4 GehG die Anhebung der Leiterzulage allgemein an die Zeit der Ausübung der Leiterfunktion knüpft, ist davon auszugehen, dass für die Bemessung der zweiten Leiterzulage die Dauer der Funktionsausübung an der Stammschule mit zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 LDG vermindert sich die Lehrverpflichtung des Leiters von der unteren Bandbreite der Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden. Diese für den Leiter selbst günstigere, für die Verwendung der Ressourcen jedoch aufwendigere Anknüpfung (eine Ausschöpfung der oberen Bandbreite der Unterrichtsverpflichtung von 22 bzw. 21 Wochenstunden scheidet für Leiter aus) wird bei der Leitung der zweiten Schule nur einmal wirksam. Der dadurch nur einmal eintretende mögliche Verlust bedeutet den Gewinn von ein bis zwei Wochenstunden für einen anstelle des zweiten Leiters mit der oberen Bandbreite eingesetzten Lehrer.

°) Fahrtkosten (Reisegebühren): die Reisebewegungen zur Zweitschule sind vergütungsfähig. Auch aus diesem Grund erhebt sich die Frage, ob es vorteilhaft ist, zwei Schulen, die nicht benachbart sind, unter die gemeinsame Leitung einer Person zu stellen.

Aufgrund all dieser Punkte ergibt sich keine wirkliche Einsparung bei der Leitung zweier Schulen. Letztlich erspart man sich nur das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren. Eine dauerhafte Neubesetzung kann vorerst unterbleiben und es bietet sich die Möglichkeit, eine allenfalls langfristig gewünschte Auflassung der Zweitschule sich noch vorzubehalten bzw. einen Meinungsumschwung in der Bevölkerung zugunsten der Schließung einer Kleinschule abzuwarten.

Offene Fragen:

°) Die zweite Schule, mit der der Leiter zusätzlich betraut ist, könnte den Wunsch äußern, einen eigenen Leitervertreter haben zu wollen, da es sonst keinen dauernd anwesenden direkten Ansprechpartner an der Schule für Lehrer und Eltern gibt. Dagegen ist einzuwenden, dass es sich bei einem am Standort gerade nicht anwesenden Leiter um keinen im Sinne des Gesetzes verhinderten Leiter handelt. Der Leiter ist nämlich kurzfristig für die andere Schule erreichbar. Die Ausstattung des Leiters mit einem Diensthandy erscheint jedenfalls unverzichtbar.

Sollte der mit zwei Schulen betraute Leiter kurzfristig erkranken, gilt § 27 Abs. 1 Z 1 LDG: Die Vertretung erfolgt an beiden Schulstandorten jeweils durch den „dienstältesten Lehrer“ oder einen durch Landesgesetzgebung gemäß § 27 Abs. 1a LDG zur Vertretung bestimmten Lehrer.

°) Gilt die Betrauung unbegrenzt oder begrenzt? Über die zeitliche Wirksamkeit der Betrauung mit einer zusätzlichen Leitungsfunktion trifft das LDG keine Aussage. Die Betrauung mit der Leitung einer weiteren Schule endet entweder durch die Auflassung des Schulstandortes, für den sie erfolgt ist oder durch die Finalisierung des später eingeleiteten Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens und die Besetzung der Planstelle durch einen eigenen Leiter. Die Betrauung endet auch mit der Überschreitung der Höchstgrenze von acht Klassen. Es gibt keinen eindeutigen Indikator zur Frage, ob man eine Betrauung auch wirksam widerrufen kann. Die Betrauung sollte jedenfalls nur befristet ausgesprochen werden.

°) Kann der Leiter eine Betrauung mit einer zweiten Schule ablehnen? § 27 Abs. 2 letzter Satz LDG ist zwar eine Kann-Bestimmung aus Sicht des Dienstgebers. Für den betreffenden Lehrer ist diese Bestimmung eine Weisung und ist daher als verpflichtend anzusehen.

Anlässlich der Einführung der Mitbetrauung mit der Leitung einer zweiten Schule gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz LDG wurde die Frage des § 51 Abs. 9

LDG auf die mit der Leitung der zweiten Schule betrauten Schulleiter nicht angedacht und thematisiert. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass bei weniger als acht Klassen bei beiden Schulen auf Grund eines erhöhten Verwaltungsaufwandes die Dienstbehörde die Freistellung des Leiters genehmigt.

Ausblick:

Aufgrund der Absenkung der Klassenschülerzahlen sollte die Anhebung der für die Betrauung einer zweiten Schule vorgesehene Klassenobergrenze von acht Klassen erwogen werden. Auch könnte in Regionen mit nahe gelegenen Kleinstschulstandorten (insbesondere für das Burgenland) die Möglichkeit der Mitbetrauung mit einer dritten Schule in Betracht gezogen werden.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die autorin

OR Mag. Angelika Schneider ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Mitarbeiterin in der Abteilung für Dienstrechtslegistik - Bereich Bildung des BMUKK.

Warum spielen Kinder und Jugendliche Krieg?

Von Elisabeth Harasser



„Meine Handlungen sind ein Resultat eurer Welt, einer Welt, die mich nicht sein lassen will, wie ich bin.“

Dieser Satz stammt aus dem Abschiedsbrief des 18-jährigen Sebastian B., des Amokläufers von Emsdetten, der Rache an seiner Schule nahm. Die Verzweiflung und die Vorwürfe, die er damit ausdrückt, entsprechen dem Ausmaß der Ratlosigkeit und dem berechtigten Unverständnis unserer Gesellschaft, wenn sie mit Gewalttaten Jugendlicher konfrontiert wird.

Schnell wird die Forderung nach strikten und schärferen Verboten für Waffen und „Killerspiele“ laut und es ertönt der Ruf nach dem Jugendschutzgesetz, das übrigens die Weitergabe jugendgefährdender Medien und Gegenstände, die Gewalt ver-

herrlichen und damit die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden können, ohnehin bis zum 18. Lebensjahr verbietet (siehe z.B. § 17 Tiroler Jugendschutzgesetz).

Andererseits werden Kriegsspiele diverser Vereine mit zum Teil täuschend echt wirkenden Waffen und martialischer Montur, die in den heimischen Wäldern stattfinden, als Sport bezeichnet, der Reaktionsfähigkeit, Koordination und Teamgeist fördern soll. In Wirklichkeit wird der Waffengebrauch gegen Menschen vermittelt. Wer auf Personen zielt, ist kein Sportler sondern vielmehr Krieger!

Tatsache ist, dass Soft-Guns und Soft-Air-Waffen von Jugendlichen ohne Schwierigkeiten gekauft werden können. Ein Ausweis wird so gut wie nie verlangt und sollte es doch einmal eine Alterskontrolle geben, finden sich wohlmeinende Erwachsene, unverständlicherweise sogar Eltern, die ihrem Nachwuchs das Gewünschte besorgen. Dies, obwohl inzwischen bekannt sein dürfte, dass die dabei als Munition verwendeten Plastikkügelchen schwere Verletzungen verursachen können. Aber nicht nur wegen des Gesundheitsrisikos sind derartige Waffen kein Spielzeug. In der Hand von Jugendlichen, die bestimmte Charaktereigenschaften erst ausloten bzw. erproben (z.B. Ausagieren von Machtgefühlen, Imponiergehabe etc.), verbunden mit ungünstigen Persönlichkeitsmerkmalen, wie geringe Hemmschwelle, leichte Beeinflussbarkeit, Labilität usw. kann es passieren, dass diese Waffen auch tatsächlich als solche eingesetzt werden. Vielen Jugendlichen ist dabei die Gratwanderung zwischen Spiel und Ernst nicht bewusst. Klar ist inzwischen auch, dass Gewaltspiele am Computer Kindern und Jugendlichen enorm schaden können. Eine Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen ergab, dass jeder zweite 10-jährige Bub über eigene Erfahrungen mit Computerspielen verfügt, die erst ab 16 Jahren freigegeben sind. Ein Resümee der Studie ist auch, dass Kinder, die häufig Kampfspiele am Computer spielen, sich durch eine höhere Gewaltbereitschaft auszeichnen. Und weiter heißt es: „Genau diese Jugendlichen stimmen auch verstärkt Aussagen zu, die männliche Gewalt befürworten.“ Das Ausmaß der Risikogruppe männlicher Jugendlicher wird mit fünf bis zehn Prozent angegeben, wobei auch familiäre und soziale Belastungsfaktoren eine Rolle spielen.

Allerdings gibt es keine allgemeingültigen Zusammenhänge und schon gar keine einfachen Antworten. Landläufige Aggressionstheorien – wer virtuell ballert, tut das auch in der Realität – greifen jedenfalls zu kurz. Eine Konsequenz aus der Gewalt-

diskussion ist, dass es keine schnellen Lösungen gibt, schon gar nicht, ohne sich Gedanken über den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zu machen. Eltern können nicht Verantwortung an die Schule, die Gesellschaft, die Medien, die Politik delegieren, wenngleich deren Zuständigkeit natürlich gegeben ist, ohne sich selbst zu engagieren.

Tatsache ist, dass bei der Auswahl von Spielzeug Verantwortung gefragt ist. Schon aus den Kinderzimmern glotzen uns furchterregende Plastikmonster und -dämonen entgegen, denn bereits in der Kinderwelt tobt der Krieg, der sich übrigens vorwiegend in der Bubenwelt abspielt. Mädchen interessieren sich für aggressives Spielzeug kaum. Natürlich müssen Kinder Aggressionen ausleben können, dass aber kriegerisches Spielzeug das geeignete Mittel dazu ist, muss entschieden verneint werden.

Traurig und äußerst bedenklich ist auch die Tatsache, dass laut Auswertungen des Handels unter dem Weihnachtsbaum erschreckend viele Gewaltspiele gelandet sein müssen. Auch Filme und Serien, in denen gequält und gemordet wird oder Furcht einflößende Horrorfilme, sind für Kinder und auch viele Jugendliche nicht geeignet. Ebenso verhält es sich mit vom Handel verharmlosten Waffen. Wenn Soft-Guns erst ab 18 Jahren erlaubt sind, haben sie im Kinderzimmer nichts verloren, und zwar auch dann nicht, wenn der beste Freund von seinen Eltern eine solche Waffe bekommt. Diesbezügliche Diskussionen immer wieder mit den Kindern und Jugendlichen zu führen, ist sehr anstrengend und kostet viel Zeit, Geduld und Einfühlungsvermögen. Letztendlich bewirkt es aber mehr, als Konflikten aus dem Weg zu gehen und immer zu behaupten, die anderen seien schuld.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

die autorin

Mag. Elisabeth Harasser ist ordentliches Mitglied der ÖGSR. Nach sechzehnjähriger Lehrtätigkeit an den Hauptschulen I und II in Schwaz und absolviertem Gerichtspraktikum wurde sie im Juni 2000 zur Kinder- und Jugendanwältin für Tirol bestellt.

Rechtliche Möglichkeiten von LehrerInnen beim Einschreiten gegen Gewalt an der Schule

Von Klaus Perko



Das nachstehende Referat wurde am 15. Mai 2007 in Graz im Rahmen eines ExpertInnengespräches zum Thema „Faire Schule = Schule ohne Gewalt. Handlungsstrategien für LehrerInnen gegen Gewalt in Schulen“,

organisiert im Auftrag von Landesrätin Dr.in Bettina Vollath von der ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, gehalten.

Die Antwort des Juristen auf die Frage, was LehrerInnen gegen Gewalt tun können, wird sehr häufig als unbefriedigend und enttäuschend empfunden. Das Recht sieht in den meisten Fällen von Gewaltsituationen keine konkreten Handlungsanleitungen vor – zumal diese Situationen jeweils sehr unterschiedlich sein können -, setzt jedoch eindeutige Grenzen (z.B. ein Verbot von Kollektivstrafen), was von manchen als einschränkend empfunden werden mag.

Tatsächlich bietet aber das Schulrecht gerade für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer einen sehr großen Handlungsspielraum zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele und verweist zur Wahl der dafür geeigneten Methoden letztlich auf den anerkannten Stand der pädagogischen und psychologischen Wissenschaft. Somit kann der Jurist auf Grund seiner Gesetzeskenntnis kaum einen fachkundigen Rat erteilen, welche konkrete Maßnahme in einer bestimmten Situation angemessen ist, muss jedoch auf jene allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen verweisen, die auf jeden Fall zu beachten sind und gegebenenfalls eine Beschränkung des Handlungsspielraumes darstellen.

Es wird daher jedenfalls nützlich sein, vom rechtlichen Standpunkt aus einen Gesamtüberblick über die geltenden Bestimmungen zum Problemkreis „Gewalt in der Schule“ zu geben und dabei auch allfällige rechtspolitische Desiderate aufzuzeigen. Neben der Normierung von Rechten und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer enthält die Rechtsordnung vor allem auch eine Abgrenzung der Zuständigkeiten der beteiligten Schulpartner, was gerade

in Krisenfällen von besonderer Bedeutung ist. (Was ist Sache der Eltern? Wie weit geht die Zuständigkeit der Lehrerin/des Lehrers in Erziehungsfragen? Wann ist die Jugendwohlfahrtsbehörde zu befragen?)

Präventive Maßnahmen

Lehrerinnen und Lehrer sind als Organe der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, die **Aufgaben ihres Arbeitsplatzes** zu erfüllen. Diese Aufgaben sind vor allem im **Schulunterrichtsgesetz (SchUG)**, insbes. § 51, genannt. Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- und **Erziehungsarbeit**. Inhaltlich verweist § 17 SchUG auf die in § 2 des **Schulorganisationsgesetzes (SchOG)** festgelegte Aufgabe der österreichischen Schule.

Wichtig für den Rechtsbegriff „Schule“ ist - nunmehr auch in Art. 14 Abs. 6 des **Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)** normiert – die Verbindung von Unterricht („Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten“), also kognitiven Fähigkeiten einerseits und von Erziehung („ein umfassendes erzieherisches Ziel“), womit die Festigung der charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht gemeint ist, andererseits. Die Erziehungsziele umfassen jedenfalls die bereits erwähnte Aufgabe der österreichischen Schule, wobei der wesentliche Teil des § 2 SchOG durch eine Verfassungsnovelle 2005 in Art. 14 Abs. 5a B-VG übernommen wurde. Als Grundwerte werden Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen genannt. Ferner soll jeder Jugendliche u.a. zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden und dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein.

Es versteht sich wohl von selbst, dass Gewalt in jeder Form mit den angeführten, verfassungsgesetzlich verankerten Zielen der österreichischen Schule nicht vereinbar ist. Somit bedarf es auch keiner weiteren Begründung, dass die Vermeidung von Gewalt zu den wesentlichsten Erziehungsaufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehört.

Welche konkreten Maßnahmen und Methoden nun zur Gewaltprävention einzusetzen sind, müssen die Lehrerinnen und Lehrer in eigener Verantwortung nach sorgfältiger Prüfung aller Gegebenheiten unter Beachtung pädagogischer Grundsätze selbst entscheiden (siehe § 17 SchUG, wo von „geeigneten Methoden“ und vom „zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln“ die Rede ist).

Besonders geeignet erscheinen verschiedene **Projekte**, wie sie von kompetenten Einrichtungen (z.B. vom Friedensbüro der Stadt Graz oder von Institutionen der Lehrerfortbildung) erarbeitet wurden.

Von großer Bedeutung sind ein **schülerzentrierter Unterricht**, ein **gutes Schul- bzw. Klassenklima** sowie eine **lebendige Schulgemeinschaft** (siehe § 2 SchUG: „Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten“). Auch Art. 14 Abs. 5a B-VG spricht nunmehr vom partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern.

Gem. § 62 Abs. 1 SchUG haben Lehrer und Erziehungsberechtigte eine **möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung** und des Unterrichtes zu pflegen.

Weiters wäre eine informelle Vernetzung mit Schulpsychologie, Schularzt und sonstigen Institutionen empfehlenswert, so dass in etwaigen Krisenfällen schnell und effizient gehandelt werden kann. Vorbeugende psychologische Betreuung „schwieriger“ Schülerinnen und Schüler, im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, wäre ebenfalls dringend nötig; dies ist freilich keine rechtliche Problematik, sondern eine Frage der Ressourcen.

Zuständigkeiten

Aus den erwähnten Bestimmungen des. § 2 SchUG (Schulgemeinschaft) und speziell § 62 SchUG (Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten) geht bereits hervor, dass die Schule nicht allein für die Erziehung verantwortlich ist. Primäre Erzieher sind vielmehr die Erziehungsberechtigten, deren Funktion im bürgerlichen Recht (insbes. im ABGB) verankert ist. Demgemäß spricht § 47 SchUG auch ausdrücklich von der **Mitwirkung** der Schule an der Erziehung.

Verfassungsmäßig festgelegt ist jedenfalls das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen (Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Österreich Verfassungsrang hat), was z.B. eine parteipolitische Indoktrination in der Schule ausschließt. – Im Übrigen kann es in der Praxis gelegentlich zu Abgrenzungsschwierigkeiten, die Erziehungskompetenzen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten betreffend, kommen. Es ist nicht möglich, hier eine generelle Lösung anzubieten, da in diesem Zusammenhang wohl nur von Fall zu Fall entsprechende Antworten möglich sind. Es wird sicher zutreffen, dass in manchen Fällen, in denen

die Eltern ihrer Erziehungsaufgabe nicht nachkommen bzw. umständehalber nicht nachkommen können, die Schule in gewissem Ausmaß einspringen muss, um einen geordneten Unterricht überhaupt erst zu ermöglichen. Im Allgemeinen ist die Schule freilich – über die Vermittlung von Werten und Einstellungen hinaus – nur für die Erziehung in der Schule bzw. im Zusammenhang mit dem Unterricht zuständig, nicht aber z.B. für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Familie oder in der Freizeit. Natürlich können auch hier Anregungen oder Hinweise gegeben werden (z.B. ordentliches Verhalten am Schulweg und dgl.), nicht aber konkrete verbindliche Anordnungen. Wenn aber von beiden Seiten aus das Gebot der engen Zusammenarbeit (§ 62 SchUG) beachtet wird, dürften sich keine nennenswerten Konflikte ergeben.

Gemäß § 61 Abs. 1 SchUG sind die Erziehungsberechtigten **verpflichtet**, u.a. auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers **hinzuwirken** sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen.

Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn er seine Pflichten in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten **Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch** zu geben. Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation zu erarbeiten (§ 19 Abs. 4 SchUG).

Wenn die **Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen**, hat der Schulleiter dies **dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen** (§ 48 SchUG).

Ein solcher Fall liegt auch dann vor, wenn die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Schule in Erziehungsfragen (s.o. §§ 62 Abs. 1 und 61 Abs. 1) verletzt wird, z.B. wenn Beratungsgespräche verweigert werden oder die Erziehungsberechtigten im Einzelfall nicht bereit sind, ihrerseits notwendige zusätzliche Erziehungsmaßnahmen – über die von der Schule gesetzten Erziehungsmittel hinaus – zu ergreifen.

Das Gesetz ist also von dem Grundsatz getragen, dass Erziehungsmaßnahmen von Schule und Eltern gemeinsam bzw. aufeinander abgestimmt zu setzen sind; wenn ein Einvernehmen aber nicht erzielt werden kann, sind keine einseitigen Eingriffe der Schule in das Familienleben bzw. in die Freizeit der Schülerin/des Schülers (und dadurch mittelbar in die Gestaltung des Familienlebens) vorgesehen,

sondern es soll vielmehr die Jugendwohlfahrtsbehörde als zuständige Instanz befasst werden. Dieser wichtige Grundsatz wird in den weiteren Ausführungen in Bezug auf die Vorgangsweise in Fällen konkreter Gewalt bzw. massiver Störungen eine besondere Rolle spielen.

Aufsichtspflicht

Eine weitere wichtige Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer ist die **Aufsichtspflicht (§ 51 Abs. 3 SchUG)**. Dabei ist insbesondere auf die **körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit** der Schülerinnen und Schüler zu achten und es sind Gefahren nach Kräften abzuwehren. Natürlich müssen auch Gefahren für die Sicherheit anderer Menschen **sowie Sachbeschädigungen** abgewehrt bzw. verhütet werden.

Repressive Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der Aufsichtsführung sind somit einerseits von vornherein alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren im angeführten Sinn zu vermeiden, andererseits muss aber die oder der Aufsichtsführende auch im Fall bereits ausgebrochener Gewalthandlungen alles Zumutbare tun, um die davon betroffenen Menschen (oder auch Sachen) vor deren Auswirkungen zu schützen. Dies wird in manchen Fällen – wenn verbale Anordnungen nicht sofort wirken oder von vornherein als aussichtslos erscheinen – auch ein physisches Eingreifen erfordern; dies kann nötigenfalls bis zur Notwehr bzw. Nothilfe i.S. der strafgesetzlichen Bestimmungen gehen (zumal hier wegen der Schutzfunktion eine Handlungspflicht anzunehmen ist). Dabei muss aber jedenfalls der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** beachtet werden und es ist die Abwehrmaßnahme sofort zu beenden, sobald ihr Zweck erreicht ist.

Es ist selbstverständlich, dass im Rahmen der Aufsichtsführung immer jene Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen bzw. jene Maßnahmen zu setzen sind, die in der jeweiligen Situation angemessen und zielführend sind, weshalb eine detaillierte gesetzliche Regelung fehlt und auch gar nicht möglich wäre.

Das Gesetz bzw. die **Schulordnung** (das ist eine Durchführungsverordnung des zuständigen Bundesministeriums) sieht für einzelne Situationen, in denen eine Gefahr für die Sicherheit besteht, besondere Maßnahmen vor, die ihrem Wesen nach mit den Zielen der Aufsichtspflicht in Verbindung stehen:

Wenn im praktischen Unterricht beim Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, ein Schüler die **Sicherheitsvorschriften** verletzt, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht an diesem Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme **an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen**. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt (§ 5 der Schulordnung).

Sicherheitsgefährdende Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Sie dürfen nur dem Erziehungsberechtigten ausgefolgt werden (sofern deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht, wie z.B. verschiedene Waffen - § 4 Abs. 4 der Schulordnung).

Gem. § 13 Abs. 3 SchUG kann der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler **von der Teilnahme an einer Schulveranstaltung ausschließen**, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers **eine Gefährdung der Sicherheit** des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In diesem Fall ist also eine Prognose betreffend das künftige Verhalten zu erstellen. Eine analoge Regelung gilt für **schulbezogene Veranstaltungen** (siehe § 13a Abs. 2 SchUG).

In allen bisher angeführten Angelegenheiten handelt es sich nicht um „Strafen“ bzw. Erziehungsmaßnahmen im engeren Sinn – wenngleich sie gleichzeitig auch eine erzieherische Wirkung nach sich ziehen können –, sondern um Schutzmaßnahmen bzw. um die Abwehr von Gefahren, sodass dafür ein Verschulden der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers nicht Voraussetzung ist, zumal in vielen Fällen der Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufsichtspflicht sofortiges Handeln geboten sein wird und daher eine vorherige Prüfung des Verschuldens gar nicht denkbar wäre. In vielen Fällen wird es freilich geboten sein, in weiterer Folge, so bald wie möglich, zusätzlich auch erforderliche Erziehungsmaßnahmen zu setzen. (Zu den Erziehungsmitteln der Schule siehe später.)

Vorsätzliche Beschädigungen oder Beschmutzungen

Gem. § 43 Abs. 2 SchUG ist ein Schüler über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, **vorsätzlich durch ihn** herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen,

sofern dies zumutbar ist (z.B. Beschmieren von Schulmöbeln mit Kreide und dgl.).

Voraussetzung ist somit vorsätzliches Handeln (nicht bloße Unachtsamkeit), der Nachweis dass die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler **selbst** die Beschädigung oder Beschmutzung herbeigeführt hat und die **Zumutbarkeit** der Beseitigung (diese wäre z.B. nicht gegeben, wenn durch die Reinigungsarbeit der Schulbus versäumt werden würde). – Unabhängig von dieser Bestimmung gelten aber auch die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Schadensersatz (z.B. wäre ein Jugendlicher, der bereits deliktstfähig ist, d.i. in der Regel nach Vollendung des 14. Lebensjahres, auch für fahrlässige Beschädigungen ersatzpflichtig). – Keinesfalls zulässig sind Aufträge an die ganze Klasse, Putzarbeiten durchzuführen, wenn die Verursacherin bzw. der Verursacher nicht ermittelt werden kann, da eine derartige Kollektivhaftung gesetzlich nicht vorgesehen ist (und aus verfassungsrechtlichen Gründen wohl auch nicht vorgesehen werden dürfte – Gleichheitsgrundsatz!!)

Ausschluss aus der Schule

Wenn das Verhalten eines Schülers eine **dauernde Gefährdung** von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler **von der Schule auszuschließen**. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid der Schulbehörde erster Instanz, gegen den eine Berufung zulässig ist (wobei die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen werden kann). Das Verfahren ist hier nicht näher darzustellen.

Ein solcher Ausschluss ist keine Strafe, sondern eine Maßnahme zum Schutz der gefährdeten Personen. (Der Begriff „Gefährdung der Sittlichkeit“ ist hier im engeren Sinn der sexuellen Sittlichkeit zu verstehen, d.h. dass nicht jedes grob ungebührliche Verhalten, das eventuell andere Schülerinnen und Schüler durch seine Beispielswirkung negativ beeinflussen könnte, als „dauernde Gefährdung hinsichtlich der Sittlichkeit“ angesehen werden kann.)

An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein solcher Ausschluss aber nur zulässig, wenn (bei schulpflichtigen Schülerinnen oder Schülern) die **Erfüllung der Schulpflicht gesichert** ist. Die Erziehungsberechtigten müssten daher bereits vor Abschluss des Ausschlussverfahrens ihre Bereitschaft erklären, ihr Kind an einer anderen geeigneten Schule anzumelden, da ansonsten eine Aufnahme (mangels Anmeldung) nicht möglich wäre. Eine Zuweisung durch die Schulbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sollte dies in der Praxis zu

Schwierigkeiten führen, wäre eine entsprechende *Ergänzung des Gesetzes* wünschenswert (z.B. Festlegung der zu besuchenden Schule im Ausschlussbescheid).

Bei „**Gefahr im Verzug**“ – gemeint sind offenkundig die Gefahren, denen der Ausschluss begegnen soll – hat die Schulbehörde erster Instanz eine **Suspendierung** auszusprechen (für höchstens vier Wochen). Für Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen ist eine Suspendierung auch dann zulässig, wenn ein Ausschluss nicht „zielführend“ (also z.B. auch rechtlich nicht möglich) wäre. – Auch eine Suspendierung – als begleitende bzw. vorbereitende Maßnahme für ein Ausschlussverfahren – ist keine Strafe, sondern ebenso wie der Ausschluss selbst eine Schutz- und Sicherungsmaßnahme.

Gewaltbegriff

Bisher war vor allem von **physischer Gewalt** die Rede, und wir haben gesehen, dass durch Regelungen der Aufsichtspflicht und durch die weiteren dargelegten Sonderbestimmungen im Wesentlichen durchaus praktikable gesetzliche Normierungen bestehen. Es ist allerdings eine Definitionsfrage, ob unter „Gewalt“ **in einem weiteren Sinn** nicht auch verbale Angriffe, grobe Beschimpfungen, „Mobbing“ und extrem störende und ungebührliche Verhaltensweisen, die einen geordneten Unterricht schlechthin unmöglich machen, verstanden werden sollen. Da es sich um wesentliche Beeinträchtigungen handelt, die im Schulalltag immer wieder auftreten, soll auch hierauf eingegangen werden.

Gemäß § 43 SchUG sind die Schüler verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten. Laut § 1 Abs. 2 der Schulordnung haben sie sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass die erwähnten grob störenden Verhaltensweisen jedenfalls eine Verletzung der Schülerpflichten darstellen. Für derartige Fälle statuiert das Gesetz entsprechende Konsequenzen in Form von **Erziehungsmitteln**.

Erziehungsmittel

Das Schulunterrichtsgesetz sieht für Schülerinnen und Schüler im Fall eines Fehlverhaltens – wohl mit gutem Grund – keine „Strafen“, sondern „Erziehungsmittel“ vor. Eine Strafe im rechtlichen Sinn setzt immer die Feststellung einer Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) in einem geregelten Verfahren (mit Berufungsmöglichkeit) voraus. Erziehungsmaßnahmen sollen hingegen (siehe § 8 Abs. 2 der Schulordnung) möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben. – Diese Unmittelbarkeit wäre bei einer „Strafe“, die eine genaue Ermittlung des Sachverhaltes erfordern würde, häufig nicht gegeben, abgesehen davon, dass eine Strafmündigkeit erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres vorliegt.

Ein Erziehungsmittel wie z.B. eine Ermahnung oder Belehrung setzt hingegen nicht in jedem Fall unbedingt ein Verschulden (im rechtlichen Sinn) der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers voraus. So kann eine Regelverletzung durchaus auch auf einem unverschuldeten Nichtwissen oder auf einem entschuldbaren Versehen beruhen; dennoch wird auch in solchen Fällen eine entsprechende Belehrung notwendig sein (sie kann ja auch in einer freundlichen und wertschätzenden Weise erfolgen!)

Gem. § 47 SchUG sind körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen ausdrücklich verboten. Ebenso sind auch andere gesetzliche Schranken zu beachten, z.B. schließt das Prinzip der Schulgeldfreiheit (§ 5 SchOG, nunmehr auch Art. 14 Abs. 10 B-VG) die Verhängung von Geldstrafen oder –bußen aus. Im Übrigen spricht das Gesetz von den **der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden** Erziehungsmitteln, die insbesondere Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Regelung wird näher determiniert durch § 8 Abs. 1 der Schulordnung, wo die bei einem Fehlverhalten anzuwendenden Erziehungsmittel **taxativ** aufgezählt sind. Somit sind **ausschließlich** zulässig:

- Aufforderung,
- Zurechtweisung,
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler,
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beziehung der Erziehungsberechtigten,
- Verwarnung.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen wie Nachsitzen, Schulhaft oder Karzer sind also nicht vorgesehen. Ein „Auftrag zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten“ darf nicht zur Anordnung von Nachsitzen missbraucht werden. Zur Nachholung einer versäumten Pflicht (z.B. Erbringung einer Hausübung) ist vielmehr eine angemessene Frist zu setzen und es ist der Schülerin bzw. dem Schüler überlassen, wo und wann innerhalb der gesetzten Frist sie/er diesem Auftrag nachkommt. Nur wenn die Nachholung ausschließlich unter Benützung von schuleigenen Einrichtungen (z.B. Werkstätte) möglich ist, kann die Nachholung in der Schule verlangt werden. Auch die Einbringung versäumter Unterrichtszeit durch zusätzliche Anwesenheit in der Schule (der Sache nach handelt es sich hier ebenfalls um eine Form des Nachsitzens) kann nicht auf das Erziehungsmittel „Nachholung versäumter Pflichten“ gestützt werden, denn die (etwa durch Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fernbleiben) versäumte Pflicht bestand ja nicht in erster Linie in einem Absitzen einer bestimmten Zeitdauer, sondern vor allem in der Anwesenheit und Mitarbeit in einer ganz bestimmten, stundenplanmäßig vorgesehenen, inhaltlich determinierten Unterrichtsstunde – also eine konkrete Situation, die durch eine spätere Anwesenheit in der Schule nicht mehr „nachgeholt“ werden kann.

So weit die geltende Rechtslage. Nun wird häufig vorgebracht, dass nach Erfahrungen der alltäglichen Praxis an den Schulen die angeführten vorgesehenen Erziehungsmittel **nicht ausreichen**, zumal auch die „schuleigenen Verhaltensvereinbarungen“ – rechtlich gesehen handelt es sich um Verordnungen („Hausordnung“) des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 44 Abs. 1 SchUG) – zwar standortbezogene zusätzliche Verpflichtungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte statuieren können (z.B. Hausaufgabepflicht, Aufenthalt während der Pausen usw.), nicht jedoch zusätzliche Erziehungsmaßnahmen. (In Betracht kommen lediglich freiwillige Leistungen, die etwa im Rahmen einer Konfliktregelung vereinbart werden, wobei jedoch ein Druck oder Zwang nicht zulässig wäre.)

§ 47 Abs. 2 SchUG sieht zwar vor, dass der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen kann, wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, doch besteht an manchen Schulen gar keine gleichartige Parallelklasse. – Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluss androhen. Ein solcher Ausschluss (§ 49 Abs. 2 SchUG) setzt allerdings schwer wiegende

Pflichtverletzungen voraus und ist bei einer erheblichen Summierung leichterer Pflichtverletzungen nicht möglich (an allgemein bildenden Pflichtschulen überhaupt nur bei dauernden Gefährdungen, siehe oben).

In vielen Fällen werden auch einvernehmlich vereinbarte zusätzliche Erziehungsmaßnahmen durch die Erziehungsberechtigten nicht zum gewünschten Ergebnis führen, wenn nämlich die Erziehungsberechtigten zwar guten Willens, aber subjektiv pädagogisch überfordert sind.

Es besteht daher trotz der vielen aufgezählten Bestimmungen vielfach die Meinung, mit den gesetzlichen Möglichkeiten nicht das Auslangen finden zu können, zumal bloße Ermahnungen und Belehrungen nichts fruchten, andererseits ein Ausschluss aus der Schule nicht begründet bzw. nicht zulässig wäre.

Reformbedarf?

Abschließend soll kurz die Möglichkeit etwaiger **Erweiterungen** der gesetzlich vorgesehen Erziehungsmaßnahmen bzw. Reaktionen der Schule auf regelwidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern erörtert werden. **Wenn** es nach dem derzeitigen **allgemein anerkannten Stand der Pädagogik** empfehlenswert erscheint, bestimmte – bisher nicht zulässige – Erziehungsmittel neu einzuführen, sollten jedenfalls die nötigen legislativen Schritte unternommen werden, wobei freilich die verfassungsrechtlichen Grenzen unbedingt zu beachten sind.

Bei der angeordneten **nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten** kann sich das Problem ergeben, dass die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler diesem Auftrag nicht nachkommt und auch eine diesbezügliche Einschaltung der Erziehungsberechtigten nicht zum Erfolg führt bzw. zu umständlich und langwierig wäre. Für solche Fälle könnte vorgesehen werden, dass **mit einer weiteren Aufforderung** die Nachholung **in der Schule** verlangt werden kann. Natürlich müsste eine entsprechende Aufsicht eingerichtet und der Zeitpunkt mit den Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

Wenn als **neue Erziehungsmittel** irgendwelche Formen von Nachsitzen oder sonstigen Arbeitsleistungen in der Schule vorgesehen werden sollten, müsste dies jedenfalls gesetzlich verankert werden. Gem. § 43 Abs. 1 SchUG sind nämlich die Schüler verpflichtet, **den Unterricht** regelmäßig und pünktlich zu besuchen; hieraus folgt e contrario, dass sie zu einer Anwesenheit in der Schule außerhalb des

Unterrichtes nicht verhalten werden können. (Auch die Teilnahmeverpflichtung an Schulveranstaltungen ist **gesetzlich** – siehe § 13 Abs. 3 SchUG – geregelt.) Zusätzliche Verpflichtungen zur Anwesenheit müssten daher – als Ausnahme vom gesetzlichen Grundsatz – ebenfalls eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage haben; eine bloße Hinzufügung zu den in der Schulordnung genannten Erziehungsmitteln (also eine Regelung auf Verordnungsbasis) wäre nicht ausreichend, da über die gesetzliche Grundlage in § 47 Abs. 1 SchUG weit hinausgehend. Auch in diesen Fällen müsste ausdrücklich eine entsprechende Beaufsichtigung vorgesehen werden, ebenso wie hinsichtlich des Zeitpunktes das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten herzustellen wäre. Zumindest bis zur 9. Schulstufe – wenn nicht überhaupt in allen Fällen, also auch bei Schülerinnen und Schülern in höheren Schulstufen – sollte aber zusätzlich auch gesetzlich festgelegt werden, dass eine derartige Erziehungsmaßnahme **nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten** gesetzt werden können soll, da es vermutlich pädagogisch wenig sinnvoll wäre, wenn diese Maßnahme nicht auch von ihnen mitgetragen würde. Eine Frontstellung, in der Schüler und Eltern gemeinsam gegen die Schule stehen, hätte kaum eine pädagogisch sinnvolle Wirkung, da sich dann die betroffenen Schüler – bestärkt durch die Erziehungsberechtigten – als Opfer fühlen könnten. Weiters muss auch daran gedacht werden, dass unvorhergesehene Anwesenheitsverpflichtungen in der Schule in das Familienleben eingreifen und etwa bereits geplante gemeinsame familiäre Unternehmungen, aber auch sinnvolle Freizeitaktivitäten (wie Kurse sportlicher oder musischer Art, Nachhilfestunden und dgl.) durchkreuzen würden.

Wie bereits ausgeführt, kann die verlangte **Einbringung versäumter Unterrichtszeit** nicht auf die Verpflichtung zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten gestützt werden. Sollte man zur Auffassung gelangen, dass dies dennoch eine pädagogisch sinnvolle Erziehungsmaßnahme wäre, müsste dies ebenfalls gesetzlich festgelegt werden. Bezüglich des Zeitpunktes und der Beaufsichtigung gilt dasselbe wie bereits ausgeführt. Selbstverständlich müsste aber in jedem einzelnen solchen Fall vorher genau geklärt werden, inwieweit ein **verschuldetes** Unterrichtsversäumnis vorliegt. Die Beweislast liegt jedenfalls bei der Schule und man kann davon ausgehen, dass in vielen Fällen eine vorgebrachte Rechtfertigung kaum widerlegt werden könnte. (Die unterlassene oder verspätete Vorlage einer „Entschuldigung“ stellt zwar eine Pflichtverletzung dar, bedeutet aber noch nicht zwingend, dass die Abwesenheit als unentschuldig

gewertet werden muss, wenn diese z.B. verspätet aber doch gerechtfertigt wird.)

Eine äußerst schwierige Situation ergibt sich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar keine physischen Gewalthandlungen setzt, aber **durch massive Provokationen** (wie z. B. unbegründetes Herumlaufen im Klassenzimmer, Erzeugen von störendem Lärm, grob unflätige Ausdrucksweisen, Beschimpfung von Mitschülerinnen und Mitschülern bzw. der Lehrerin oder des Lehrers u. dgl. mehr) **den Unterricht derart stört**, dass eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Unterrichtsstunde ernstlich in Frage gestellt ist. Der Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers, eine solche Schülerin oder einen solchen Schüler vorübergehend aus der Klasse zu entfernen, ist in einer solchen Situation nur allzu verständlich. Rechtlich ist freilich eine solche Vorgangsweise nicht gedeckt: Eine störende Schülerin oder einen störenden Schüler einfach hinauszuschicken, wäre schon auf Grund der Aufsichtspflicht nicht zulässig. Selbst wenn aber für eine Beaufsichtigung – etwa in einem anderen Raum – gesorgt wäre, müsste diese Vorgangsweise derzeit als rechtswidrig qualifiziert werden, da ja gemäß § 43 Abs. 1 SchUG der Schüler **verpflichtet** ist, den Unterricht zu besuchen und daher auch das subjektive Recht auf Anwesenheit in der Unterrichtsstunde hat. (Eine Anordnung, den Raum zu verlassen, wäre daher eine Aufforderung zu rechtswidrigem Verhalten und daher unverbindlich!)

Nun könnte man darüber diskutieren, ob die Entfernung einer massiv provokant störenden Schülerin bzw. eines derart störenden Schülers nicht in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht möglich wäre, zumal gem. § 51 Abs. 3 SchUG die Aufsicht „insbesondere“ zum Schutz der körperlichen Sicherheit und der Gesundheit der Schüler vorgesehen ist, d.h. wohl auch dem Schutz sonstiger Rechtsgüter dienen soll. Laut Interpretation des zuständigen Bundesministeriums (siehe den so genannten „Aufsichtserlass“) soll z.B. durch die Aufsicht auch das Eigentum vor Beschädigungen bewahrt werden. Nicht die Rede ist hingegen von einem Schutz der „Ordnung in der Klasse“ bzw. der „ordnungsgemäßen Unterrichterteilung“ u.dgl., so dass man wohl davon ausgehen muss, dass der Gesetzgeber eine so weit gehende Aufsichtsmaßnahme eher nicht intendiert hat. So lange also körperliche Sicherheit, Gesundheit und Eigentum nicht gefährdet sind, besteht somit derzeit keine Möglichkeit, aus Gründen der Aufsichtsführung die störende Schülerin oder den störenden Schüler wegzuschicken.

In Einzelfällen könnte ein **Ausweg** derzeit nur auf Grund folgender Überlegung gefunden werden: Gem. § 9 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes (bzw. bei

nicht mehr schulpflichtigen Kindern gemäß § 45 Abs. 2 und 3 SchUG) ist **bei gerechtfertigter Verhinderung** ein Fernbleiben vom Unterricht **zulässig**. Die Gründe für eine derartige gerechtfertigte Verhinderung werden vom Gesetz nur demonstrativ angeführt (also insbesondere Krankheit des Schülers usw.). Man könnte somit durchaus vertretbar argumentieren, dass ein psychischer Zustand einer Schülerin oder eines Schülers, der zu einem derart massiven Störverhalten führt, dass eine Weiterführung des Unterrichtes fraglich ist, als **Begründung für eine gerechtfertigte Verhinderung** anzunehmen ist. Allerdings ist ein Fernbleiben in einem solchen Fall **nur zulässig**, d.h. dass es vom Schüler bzw. von den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden **kann – aber nicht muss**. Somit kann ein solches Fernbleiben nicht einseitig angeordnet werden, sondern – etwa bei Kindern mit psychischen Störungen – **nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten** veranlasst werden.

Ebenso kann aus begründetem Anlass bzw. aus wichtigen Gründen die **Erlaubnis zum Fernbleiben** erteilt werden; dies käme z.B. in Betracht, wenn aus gegebenem Anlass sofort eine schulpsychologische Betreuung oder ein Gespräch mit einer Beratungslehrerin oder einem Beratungslehrer oder dgl. vorgesehen wäre. Auch in diesem Zusammenhang wäre aber grundsätzlich ein entsprechendes Ansuchen vorausgesetzt, zumal eine „Zwangstherapie“ nicht vorgesehen ist. Sofern nicht tatsächlich eine „Verhaltensbehinderung“ vorliegt, wäre es wohl auch nicht stimmig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch ungebührliches Verhalten eine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erwirken könnte (wenn auch nur für die betreffende Unterrichtsstunde).

Zur Bereinigung der unbefriedigenden Rechtslage wäre *folgende neue Regelung* zu überlegen:

Analog zur oben zitierten Bestimmung der Schulordnung, wonach bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften im praktischen Unterricht ein Schüler nach erfolgloser Ermahnung von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen ist, könnte festgelegt werden, dass ein Ausschluss von der betreffenden Unterrichtsstunde – in besonders schwerwiegenden Fällen vom gesamten weiteren Unterricht am betreffenden Tag – auch dann zulässig ist, wenn der Schüler wiederholt trotz Ermahnung durch ungebührliches Verhalten den Unterricht in besonders schwerwiegender Weise stört. Da es sich um eine sichernde Maßnahme zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Unterrichtes handelt, wäre ein Verschulden der Schülerin bzw. des Schülers keine unbedingte Vor-

aussetzung (z.B. durch erlittene Gewalt traumatisierte Kinder). Eine solche Bestimmung müsste allerdings nicht in die Schulordnung, sondern ins Gesetz selbst aufgenommen werden, da sie nicht mit der Aufsichtspflicht begründet werden kann, sondern eine Ausnahme von der gesetzlichen Anwesenheitspflicht des Schülers bedeuten würde. Erforderlich wäre aber eine sofortige pädagogische Betreuung solcher Schülerinnen und Schüler in der Schule während der Dauer des versäumten Unterrichtes.

Anmerkung

Bei der wörtlichen Zitierung von Rechtsnormen wurden personenbezogene Bezeichnungen wie z. B. „Schüler“, „Lehrer“ in der dort verwendeten Form belassen; sie gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Dr.iur. Klaus Perko ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und ehemaliger Leiter der Schulrechtsabteilung beim LSR für Steiermark.

Bank Austria
Creditanstalt

Die Bank zum Erfolg.

Was wären die großen Erfolge ohne die kleinen?